Merc.
275
-32-

Merc. 275 (32

Vertrag

über die

Fortdauer und Erweiterung

des

Zoll- und Handelsvereins,

vom 4. April 1853.

Mit den Separat-Artikeln, dem Schlußprotokoll und sämmtlichen dazu gehörigen Beilagen, namentlich der Uebereinkunft über gemeinsame Besteuerung des Rübenzuckers 2c.

Vollständiger und wörtlicher Abdruck des authentischen Textes.

Mit

Paraphirungen und erläuternden Anmerkungen,

namentlich einer durchgehenden

Vergleichung der älteren Zollvereinsverträge und des Septembervertrags.

Als Anhang:

Verordnung vom 29. März 1853, betr. die Verkehrserleichterungen zwischen dem Zoll- und Steuer-Verein.

Berlin, 1853.

Verlag von Gustav Hempel.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbemerkung.

Der Vertrag wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom 4. April 1853 besteht aus einem Haupt- oder offnen Vertrage, den Separatartikeln und einem Schlußprotokoll, welche sämmtlich dasselbe Datum und dieselben Unterschriften, und gleiche Gültigkeit haben. Als Ergänzung des Vertrages dient die Anlage zum Artikel 12.: die Uebereinkunft wegen gleichmäßiger Besteuerung des Rübenzuckers, welche ebenfalls ihre besonderen Separatartikel und ihr besonderes Schlußprotokoll hat. Das Schlußprotokoll des Hauptvertrages hat endlich noch zwei Anlagen; die erste (Anlage A. zu No. 12., 2.) enthält die Uebereinkunft über die Zollvergütungen für die zum Bau und zur Reparatur von Seeschiffen erforderlichen metallnen Materialien; die andere (Anlage B., zu No. 16. des Schlußprotokolls) enthält die Uebereinkunft wegen Alimentirung der durch die Vereinigung des Zoll- und des Steuervereins außer Funktion kommenden Zoll- und Steuerbeamten.

Um die Uebersicht zu erleichtern und das Zusammengehörige zusammenzubringen, haben wir die betreffenden Separatartikel und Paragraphen des Schlußprotokolles zu denjenigen Artikeln des Hauptvertrages und der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers gestellt, zu welchen sie gehören.

Wir stellen hier, um das Verhältniß der verschiedenen Theile des Vertrages und der Uebereinkunft zu einander festzustellen, den Eingang der Separatartikel (einen besonderen Schluß haben dieselben nicht, sondern tragen einfach die Unterschriften der Bevollmächtigten) sowie den Eingang und den Schluß der Schlußprotokolle zusammen. Ueberschrift und Eingang zu den Separatartikeln des Hauptvertrages lauten:

Separat-Artikel

zu dem

Vertrage zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

die

Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines betreffend.

„Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins betreffend, sind von den Bevollmächtigten der kontrahirenden Regierungen noch folgende besondere Artikel, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, verabredet worden, welche, obwohl nicht zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt, dennoch dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort dem offenen Vertrage eingerückt wären."

Der Eingang zum Schlußprotokoll des Hauptvertrages lautet:

„Verhandelt Berlin, den 4. April 1853."

„Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins, nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schluß-Verhandlung vorbehaltene Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt wurden."

Der Schluß desselben:

„Die sämmtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß, wie dieses auch bei den früheren Zollvereinigungs-Verträgen geschehen ist, ihre Regierungen mit der Ratifikation des Vertrages und seiner Separat-Artikel zugleich auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

Der Vertrag ward hierauf, der zur Zeitersparniß getroffenen Verabredung gemäß, nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln in einem Exemplare, welches für den Gesammt-Verein im Königl. Preußischen geheimen Staats- und Kabinets-Archiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt, und sollen die bereits vorbereiteten Abdrücke Preußischer Seits nach erfolgter Beglaubigung sofort den Bevollmächtigten der übrigen Vereins-Regiegierungen zugestellt werden.

Nachdem endlich noch verabredet worden war, daß zur Vermeidung des Zeitverlustes bei Ausfertigung der Ratifikations-Urkunden es den hohen kontrahirenden Theilen überlassen bleibe, nicht nur, wie bereits in früheren ähnlichen Fällen geschehen, eine solche Form der Ratifikation zu wählen, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Einrückung der Vertrags-Artikel, hinlänglich genau bezeichnei wird, sondern auch die Ratifikation des offenen Vertrages und der Separat-Artikel in einer und derselben Urkunde zu ertheilen, wurde auch gegenwärtiges Protokoll in einem Exemplare, nach geschehener Verlesung, unterzeichnet und von den Königl. Preußischen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten, nebst dem Vertrage und den Separat-Artikeln, behufs der weiteren Beförderung an das Königl. Geheime Staats- und Kabinets-Archiv in Empfang genommen."

G. w. o.

(Folgen die Unterschriften.)

Die Separatartikel zu der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers sind als Anlage zum Separatartikel 11. des Hauptvertrages aufgeführt. Ueberschrift und Eingang lauten:

Separat-Artikel

zu der

Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt

wegen

Besteuerung des Rübenzuckers.

„Bei dem heutigen Abschlusse der Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt wegen Besteuerung des Rübenzuckers, sind von den ernannten Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, noch folgende besondere Artikel verabredet worden, welche, obwohl nicht zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt, dennoch dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort in die Uebereinkunft selbst eingerückt wären."

Das zu dieser Uebereinkunft gehörige Schlußprotokoll ist als Anlage zu No. 8. des Schlußprotokolls (zum Hauptvertrage) eingeführt. Ueberschrift und Eingang lauten:

„Schlußprotokoll zu der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers."

„Verhandelt Berlin, den 4. April 1853."

„Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um die in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarte Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers, nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schluß-Verhandlung vorbehaltene Erklärungen und Verabredungen in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt wurden."

Einen besonderen Schluß hat dieses Schlußprotokoll nicht; sondern trägt einfach die Unterschriften sämmtlicher Bevollmächtigten.

Die von uns hinzugefügten Paraphirungen und erläuternden Noten werden zur besseren Uebersicht und zur Erleichterung des Verständnisses beitragen. In den Noten haben wir namentlich eine Vergleichung des Vertrages mit den älteren Zollvereinsverträgen und dem Septembervertrage durchgeführt, und bei den einzelnen Artikeln nachgewiesen, woher sie stammen.

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

die

Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines betreffend.

(Eingang.)

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

im Anerkenntniß der wohlthätigen Wirkungen, welche der auf den Verträgen vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 beruhende Zoll- und Handelsverein, den bei dessen Gründung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der daran betheiligten Staaten herbeigeführt hat, und welche von einer weiteren Ausdehnung des gegenseitig freien Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen Ihren Staaten für die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen und zugleich für die Beförderung der allgemeinen Handels- und Verkehrsfreiheit in Deutschland zu erwarten stehen,

in dem Wunsche übereingekommen sind, sowohl den Fortbestand des gedachten Zoll- und Handelsvereins sicherzustellen, als auch den Steuerverein, auf Grund des zwischen den Regierungen von Preußen und Hannover am 7. September 1851 abgeschlossenen Vertrages, welchem Oldenburg durch Vertrag vom 1. März 1852 beigetreten ist, mit diesem Vereine zu vereinigen; so sind zur Erreichung dieser Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen: Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn und Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Bayern: Allerhöchst Ihren Ministerialrath Carl Meixner;

Seine Majestät der König von Sachsen: Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuer-Direktor Bruno von Schimpff;

Seine Majestät der König von Hannover: Allerhöchst Ihren General-Direktor der indirekten Steuern und Zölle Dr. Otto Klenze;

Seine Majestät der König von Württemberg: Allerhöchst Ihren Direktor im Finanz-Ministerium Carl Friedrich von Sigel;

Seine Königliche Hoheit der Regent von Baden: Höchst Ihren Ministerialrath Joseph Hack;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen: Höchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Duysing;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein: Höchst Ihren Ministerialrath Maximilian von Biegeleben;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha, Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen;

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie: den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Staatsrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg: Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Seine Königliche Hoheit dvr Großherzog von Oldenburg: Höchst Ihren Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe Legationsrath Dr. Friedrich August Liebe;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau: Höchst Ihren Domainenrath Ernst Freiherrn Marschall von Bieberstein;

der Senat der freien Stadt Frankfurt· den Schöffen und Senator Coester; von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

(Erneuerung der Zollvereinsverträge.)

Der zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1854 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1865, fortgesetzt. Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 auch ferner in Kraft*).

---

*) Der Vertrag vom 22. März 1833 ist der Zolleinigungsvertrag zwischen Preußen, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen einerseits und Baiern und Würtemberg andrerseits. Unterm 30. März 1833 trat das Königreich Sachsen dem Zollverein bei, am 11. Mai 1833 der thüringische Zoll- und Handelsverein, unterm 12. Mai 1835 Baden, am 10. Dec. 1835 Nassau, unterm 2. Januar 1836 die freie Stadt Frankfurt; unterm 8. Mai 1841 wurden die Zollvereinsverträge erneuert, unterm 19. October 1841 trat Braunschweig bei, unterm 13. November desselben Jahres wurde der Vertrag mit Kurhessen über den Anschluß der

Separat Artikel 1. (Zum Artikel 1. des offenen Vertrages.) Die Verabredung, welche im Artikel 1. des offenen Vertrages über die fernere Wirksamkeit der daselbst genannten Verträge getroffen ist, soll auch auf diejenigen näheren Bestimmungen und Abreden Anwendung finden, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen Separat-Artikeln enthalten sind.

Schlußprotokoll No. 1. (Zum Artikel 1. des offenen Vertrages und Separat-Artikel 1.) Die Verabredung, welche im Artikel 1. des offenen Vertrages über die fernere Wirksamkeit der daselbst genannten Verträge getroffen ist, soll auch auf diejenigen näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt auf alle in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zum Vollzuge derselben und zur weiteren inneren Ausbildung des Vereins getroffenen Vereinbarungen Anwendung finden.

Artikel 2.

(Anschluß des Steuervereins.)

Der zwischen dem Königreich Hannover, dem Herzogthum Oldenburg und den ihnen angeschlossenen Gebieten dermalen bestehende Steuerverein wird, vom 1. Januar 1854 an, mit dem zwischen den übrigen kontrahirenden Staaten im Artikel 1. erneuerten Zoll- und Handelsvereine verbunden, dergestalt, daß beide Vereine für die Dauer der im Artikel 1. erwähnten Vertrags-Periode einen durch ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem verbundenen, und alle darin begriffenen Länder umfassenden Gesammtverein bilden. Die Rechte und Verpflichtungen, welche in den, im Artikel 1. genannten Zoll-Vereinigungsverträgen gegenseitig zugestanden und übernommen sind, sollen, soweit nicht etwas Anderes besonders verabredet ist, auch dem Königreiche Hannover und dem Herzogthum Oldenburg zustehen und obliegen und zwar sowohl in dem Verhältniß beider Staaten zu einander, als auch in dem Verhältniß eines jeden derselben zu den übrigen kontrahirenden Staaten. Zur Feststellung der erwähnten Rechte und Verpflichtungen wird der Inhalt jener Verträge mit diesen besonderen Verabredungen in Nachstehendem aufgenommen *).

Separat-Artikel 2. (Zum Artikel 2. des offenen Vertrages.) Es wird von den kontrahirenden Theilen anerkannt, daß die Verabredung, welche in Artikel 2. des offenen Vertrages über die Verbindlichkeit der im Artikel 1. genannten Verträge getroffen ist, auch auf diejenigen in Nachstehendem nicht wiederholten näheren Bestimmungen und Abreden Anwendung findet, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen Separat-Artikeln enthalten und für die Gesammtheit der bisherigen Mitglieder des Zollvereins verbindlich sind.

Schlußprotokoll, No. 2. (Zum Artikel 2. des offenen Vertrages und Separat-Artikel 2.) Es wird von den kontrahirenden Theilen anerkannt, daß die Verabredung, welche in Artikel 2. des offenen Vertrages über die Verbindlichkeit der im Artikel 1. genannten Verträge getroffen ist, auch auf diejenigen in Nachstehendem nicht wiederholten näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den, zu jedem dieser Verträge gehörigen Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt

---

Grafschaft Schaumburg an den Zollverein abgeschlossen. Dieses sind die im Artikel 1. aufgezählten Verträge. Der im Eingang berührte Vertrag mit Hannover vom 7. September 1851 ist der bekannte Septembervertrag, durch welchen Hannover sich zum Beitritt zum Zollverein verpflichtete. Die Bestimmungen des Septembervertrages finden, so weit sie rein vorbereitender Natur sind, in gegenwärtigem Vertrage ihren Abschluß, so weit sie wesentliche Bedingungen des Anschlusses des Steuervereins an den Zollverein enthalten, sind sie in diesen Vertrag aufgenommen.

*) Hierin finden Art. 1. des Septembervertrages und die entsprechenden Bestimmungen der Anschlußverträge Oldenburgs und Lippe-Schaumburgs ihre Erledigung.

auf alle in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zum Vollzuge derselben und zur weiteren inneren Ausbildung des Vereins getroffenen Vereinbarungen Anwendung findet, soweit solche für die Gesammtheit der bisherigen Mitglieder des Zollvereins verbindlich sind.

Artikel 3.

(Mittelbare Glieder.)

In den Gesammtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Separat-Artikel 3. (Zum Artikel 3. des offenen Vertrages.)

1) Die im Art. 3. des offenen Vertrages bezeichneten Staaten sind zur Zeit:

1. Mecklenburg-Schwerin, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 2. Dezember 1826 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg;
2. Sachsen-Koburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Baiern und Württemberg vom 14. Juni 1831 in Beziehung auf das Amt Königsberg;
3. Schwarzburg-Rudolstadt, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 25. Mai 1833 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Landestheile;
4. Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 30. Mai 1833 in Beziehung auf die Aemter Allstedt und Oldisleben;
5. Schwarzburg-Sondershausen, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 8. Juni 1833 in Beziehung auf die in dem Preußischen Gebiete eingeschlossenen Theile des Fürstenthumes;
6. Sachsen-Koburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 26. Juni 1833 in Beziehung auf das Amt Volkenrode;
7. Hessen-Homburg, vermöge seines Vertrages mit dem Großherzogthume Hessen vom 20. Februar 1835 in Beziehung auf das Amt Homburg;
8. Oldenburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 31. Dezember 1836 in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld;
9. Waldeck und Pyrmont, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 9. Januar 1838 in Beziehung auf das Fürstenthum Waldeck und vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 11. Dezember 1841 in Beziehung auf das Fürstenthum Pyrmont;
10. Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, vermöge ihres Vertrages mit Preußen vom 26. April 1839, betreffend die Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Ländern;
11. Anhalt-Bernburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 11. Juli 1839, betreffend die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der Anhalt-Bernburgischen Landestheile an das Preußische indirekte Steuersystem;
12. Hessen-Homburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 5. Dezember 1840 in Beziehung auf das Oberamt Meisenheim;

13. Lippe, vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 18. Oktober 1841 in Beziehung auf das Fürstenthum Lippe und vermöge seines Vertrages mit Preußen vom demselben Tage in Beziehung auf die fürstlichen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen;
14. Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Baiern vom 24. Mai 1843 in Beziehung auf das Vordergericht Ostheim;
15. Luxemburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 2. April 1847, die Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend;
16. Schaumburg-Lippe, vermöge seines Vertrages mit Hannover vom 25. September 1851 *).

Sollte einer der vorgedachten Verträge vor oder nach Ausführung des gegenwärtigen Vertrages ablaufen, ohne daß er ausdrücklich oder stillschweigend erneuert würde, so werden sich die kontrahirenden Theile hiervon gegenseitig Mittheilung machen. Einem jeden der kontrahirenden Staaten bleibt es überlassen, das vorstehende Verzeichniß in beliebiger Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

2. Die Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen werden hinsichtlich aller aus dem gegenwärtigen Vertrage herrührenden Rechte und Verbindlichkeiten eben so betrachtet, als wenn sie einen Theil des Königreichs Hannover bildeten.

Artikel 4.

(Zollausschlüsse.)

Dagegen bleiben von dem Gesammtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen. Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon bisher zum Zollvereine gehörigen Staaten diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen. Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Separat-Artikel 4. (Zum Artikel 4. des offenen Vertrages.) Der Hannoversche Hafenort Geestemünde, die Hannoverschen Elbinseln: Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwerder, Finkenwerderblumensand, Kattenwieck, Hohenschaar, Overhacken, Neuhof und Wilhelmsburg und die Hannoversche Voigtei Kirchwerder bleiben von dem gemeinsamen Zollverbande ausgeschlossen, und zwar Geestemünde so lange, als nicht etwa Bremerhaven dem Zollverbande einverleibt wird. So lange nicht der Schiffahrts-Verkehr auf der Unterweser unter Zoll-Kontrole gestellt werden kann, bleibt auch der Oldenburgische Hafenplatz Brake in seiner jetzigen Begrenzung vom Zollgebiete ausgeschlossen. Ueber den etwanigen Ausschluß sonstiger Hannoverscher und Oldenburgischer Gebietstheile bleibt weitere Verabredung vorbehalten. Der Separat-Artikel 3. zu Artikel 3. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 19. Oktober 1841 und der Separat-Artikel 2. zu Artikel 1. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 13. November 1841 treten außer Wirksamkeit. **)

Schlußprotokoll, No. 3. (Zum Separat-Artikel 4.) Die Vollzugs-Kommission wird sich über diejenigen Maßregeln verständigen, welche in Folge des Ausschlusses der im Separat-Artikel 4. genannten Hannoverschen und Oldenburgischen Gebietstheile im Interesse der Zollsicherheit erforderlich sind.

---

*) Der Vertrag über den Anschluß an den Septembervertrag.

**) Sep.-Art. 1. des September-Vertrages.

Artikel 5.

(Uebereinstimmung der Zoll-Gesetzgebung und Verwaltung. Tarifänderungen.)

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handels-Verkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken. Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden *).

Separat-Artikel 5. (Zum Artikel 5. des offenen Vertrages.) Seine Majestät der König von Hannover und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg wollen zum Zwecke der Erhebung und Verwaltung der im Königreiche Hannover und im Herzogthume Oldenburg künftig zu entrichtenden Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben:

das unter No. I. anliegende Zollgesetz,
die unter No. II. beiliegende Zollordnung,
das unter No. III. beiliegende Zoll-Straf-Gesetz, nicht minder auch
das unter No. IV. anliegende Gesetz wegen des Waffengebrauchs der Grenz-Aufsichts-Beamten,
endlich den bestehenden Vereins-Zolltarif, mit den Abänderungen, die bereits verabredet sind und etwa noch verabredet werden möchten,

welche als integrirende Theile des gegenwärtigen Vertrages anzusehen sind, verkündigen und gleichzeitig mit letzterem in Kraft treten lassen.

Schlußprotokoll, No. 4. (Zum Artikel 5. des offenen Vertrages und Separat-Artikel 5.)

1. Den Zolltarif betreffend.

Man hat sich über die nachfolgenden Modifikationen und Ergänzungen des Vereins-Zolltarifs verständigt, und zwar:

a. bei den Eingangs-Abgaben:

zu Pos. 25 b. über Aufhebung der auf den Eingangszoll von Franzbranntwein bezüglichen Bestimmung in der, wegen provisorischer Erhöhung der Eingangs-Zollsätze für verschiedene Waaren vereinbarten besonderen Verordnung, womit also der tarifmäßige Zollsatz von 8 Thlr. oder 14 Fl. pro Centner wieder in Kraft tritt:

zu Pos. 25 f. über Ermäßigung des Eingangszolls für Wein und Most, auch Cider, in Fässern, auf 6 Thlr. oder 10 Fl. 30 Kr. pro Centner, unter Beibehaltung des bestehenden Zollsatzes für Wein, Most und Cider in Flaschen;

zu Pos. 25 m. über Ermäßigung des Eingangszolles für rohen Kaffee und

---

*) Art. 3, 4, und 5 des Hauptvertrages stimmen mit den Artikeln 2, 3, und 4 des Zollvereinigungsvertrages vom 22. März 1833 und, der späteren Anschlußverträge fast wörtlich überein.

Kaffee-Surrogate auf 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Kr. pro Centner, unter Beibehaltung des bestehenden Zollsatzes für Kakao in Bohnen, und Kakaoschaalen;

zu Pos. 25 u. über Ermäßigung des Eingangszolls für Syrup auf 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr. pro Centner.

Unter Syrup ist nur gewöhnlicher, mithin solcher Syrup verstanden, welcher krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält;

zu Pos. 25 v 1. über Ermäßigung des Eingangszolles für unbearbeitete Tabacksblätter und Stengel auf 4 Thlr. oder 7 Fl. pro Centner;

zu Pos. 25 w. über Ermäßigung des Eingangszolles für Thee auf 8 Thlr. oder 14 Fl. pro Centner;

zu Pos. 39. über Hinzufügung folgender Anmerkung:

3. Auf der Grenzlinie von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen, werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:

	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
a) Füllen unter einem Jahre 1 Stück . . .	—	15	—	52½
b) magere Ochsen 1 Stück	2	15	4	22½
c) magere Kühe 1 „	1	15	2	37½
d) magere Rinder 1 „	1	—	1	45

zu b., c. und d. wenn sie zur Mastung bestimmt sind und unter den erforderlichen Kontrolen;

b. bei den Ausgangs-Abgaben:

zu Pos. 24. Anmerkung, über Gleichstellung der Ausfuhr über Hannoversche und Oldenburgische mit der Ausfuhr über Preußische Seehäfen;

zu Pos. 41 a. über Ermäßigung des Ausgangszolles für rohe und gekämmte Schaafwolle, einschließlich der Gerberwolle, auf 10 Sgr. oder 35 Kr. pro Centner und über Hinzufügung folgender Anmerkung:

Haidschnuckenwolle bei dem Ausgange über die Hannoversche und Oldenburgische Grenze vom Centner 2½ Sgr.

Ferner behalten sich Hannover und Oldenburg vor, die in der Anmerkung 2. zu Pos. 12 b. des Zolltarifs festgesetzten Zollsätze für Holz auch auf die Einfuhren in ihren Häfen zur Anwendung zu bringen.

Ueber das Verfahren, welches, nach der vorstehend zu Pos. 25 u. des Zolltarifs anerkannten Begriffsbestimmung, behufs Feststellung des Gehaltes von Zuckerflüssigkeiten an krystallisirbarem Zucker, in Anwendung zu bringen ist, wird man sich bei den unter No. 20. vorgesehenen Verhandlungen verständigen *).

---

*) Dieser Tarif entspricht den Bestimmungen der Separatartikel 5. und 14. des Septembervertrages, nur daß der beschränkende Zusatz zum Artikel Syrup, neu hinzugekommen ist, und ebenso die Bestimmung über Haidschnuckenwolle (zu pos. 41, a.)

Was die Bestimmung des Begriffs „Syrup" angeht, welche bereits oben eine Einschränkung erfahren hat, und in Betreff deren am Schluß weitere Vereinbarungen vorbehalten werden, so wurde bekanntlich gleich nach Veröffentlichung des Septembervertrages in der Presse und später in der preußischen II. Kammer das Bedenken angeregt, daß unter der Benennung Syrup leicht in Wasser aufgelöster, kristallisirbaren Zucker zu dem niedrigen Zolle des Septembervertrages eingeführt und so der Rohzuckerzoll von 5 Thlrn. umgangen werden könne.

Die Zeitungen veröffentlichten seiner Zeit eine angebliche Denkschrift der preußischen Regierung über das Verfahren behufs Feststellung des Gehaltes von Zuckerflüssigkeiten an kristallisirbarem Zucker, wonach bei Einführung von Syrup ein komplizirtes Untersuchungsverfahren über den Gehalt desselben nothwendig sein würde. Die Authenticität dieser Mittheilungen ist später weder bestätigt noch bestritten.

2. Das Zollgesetz und die Zollordnung betreffend.

a. Man ist darüber einverstanden, daß die an die See angrenzenden Vereinsstaaten in ihren wichtigeren Seeplätzen örtlich mit dem Hafen in Verbindung stehende freie Niederlage-Anstalten, unter Abweichung von den Vorschriften im §. 40. des Zollgesetzes und in den §§. 59—67. der Zollordnung, in der Art zulassen können, daß innerhalb derselben die zollamtliche Kontrole nur insoweit stattfindet, um Einschwärzungen nach dem Inlande vorzubeugen, daß die Behandlung, Theilung und Umpackung der Waaren innerhalb jener Anstalt unbehindert bleibt, und daß eine Verabgabung nur nach Maaßgabe der aus der Niederlage nach dem Inlande oder zum Durchgange abgefertigten Mengen eintritt.

Man wird sich über ein übereinstimmendes Regulativ für diese Anstalten, sowie über die Frage wegen analoger Anwendung desselben auf Niederlagen an Orten, welche nicht Seeplätze sind, und wegen erleichternder Modifikationen der bestehenden Niederlage-Regulative baldigst verständigen, und es soll daher dieser Gegenstand zu denjenigen gehören, welche bei den unter No. 20. vorgesehenen Verhandlungen zunächst in Berathung zu ziehen sind. Sofern die Stadt Emden nicht die Errichtung einer solchen freien Niederlage-Anstalt an Stelle ihres im Artikel 30. der Wiener Kongreß-Akte vom 9. Juni 1815 und im Artikel 5. des Vertrages zwischen Preußen und Hannover vom 29. Mai 1815 anerkannten Portofranko-Rechtes vorziehen sollte, wird ihr dieses Recht auch ferner verbleiben.

In diesem Falle wird ein Regulativ über das Emdener Portofranko bei den Vollzugsverhandlungen vereinbart und dabei von dem Gesichtspunkte ausgegangen worden, daß überall, wo bisher die einschlägige allgemeine Gesetzgebung des Steuervereins für die Verhältnisse des Portofranko maaßgebend gewesen ist, nunmehr die einschlägige allgemeine Gesetzgebung des Zollvereins maaßgebend sein müsse*).

b. Mit Bezug auf §. 42. des Zollgesetzes, §§. 77. und 78. der Zollordnung

---

Was die Bedeutung der Tarifänderungen angeht, so betrug der bisherige Zollsatz

a) bei den Einfuhrzöllen:

1. für Franzbranntwein 16 Thl. oder 28 fl. pro Ctr.
2. für Wein, Most und Cider 8 Thl. oder 14 fl. pro Ctr.
3. für Kaffee und Kaffee-Surrogate 6 Thl. 15 Sgr. (11 fl. 22½ kr.) pro Ctr.
4. für Syrup 4 Thl. (7 fl.)
5. für unbearbeitete Tabaksblätter und Stängel 5 Thl. 15 Sgr. oder 9 fl. 37½ kr. pro Ctr.
6. für Thee 11 Thl. oder 19 fl. 15 kr. pro Ctr.
7. der allgemeine Zollsatz für Füllen ist 1 Thl. 10 Sgr. (2 fl. 20 kr.), für Ochsen 5 Thl. (8 fl. 45 kr.), Kühe 3 Thl. (5 fl. 15 kr.), Jungvieh 2 Thl. (3 fl. 30 kr.) pro Stück;

b) bei den Ausgangszöllen:

. Der Ausgangszoll für Wolle 2 Thl. (3 fl. 30 kr.).

Nach Anmerkung 2. zu Pos. 12b. des Zolltarifs wird in den östlichen Provinzen Preußens erhoben für

aa. Blöcke oder Balken von hartem Holze, 5 Stück 1 Thl.
bb. Blöcke oder Balken von weichem Holze 25 Stück 1 Thl.
cc. Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. 15 Sgr. pro Schiffslast.

*) Diese Bestimmungen des Schlußprotokolls ändern die Zollordnung ab und entsprechen dem Artikel 9 und den Separatartikeln 8 und 9 des Septembervertrages. Der Harburger Freihafen ist bereits aufgehoben.

und die Vereinbarung im §. 43. Nro. 2. des Hauptprotokolls der ersten General-Conferenz hat man sich ferner dahin verständigt, daß

1) die an Königlich Hannoversche Eisen= und Berghandlungs=Faktoren zu Altona, Hamburg, Bremen und Geestemünde zum Debit übersandten und demnächst in das Vereinsgebiet zurückgeführten Hannoverschen Berg= und Hütten=Erzeugnisse bei gehöriger Sicherstellung der Identität, jederzeit, auch

2) die Quantitäten von Getreide, welche mit Hannoverschen und Oldenburgischen Ursprungs= und Ausfuhr=Bescheinigungen nach Bremen und Geestemünde ausgeführt werden, binnen drei Monaten nach der Ausfuhr,

zollfrei wieder eingelassen werden sollen.

Die näheren reglementarischen Bestimmungen über diesen Verkehr sollen von der Vollzugs=Kommission festgestellt und es soll dabei, was den unter 2 bezeichneten Verkehr anlangt, der Gesichtspunkt beachtet werden, daß die zur zollfreien Wiedereinfuhr nachgelassene dreimonatliche Frist, als eine, nur aus besonderen Gründen zu gestattende äußerste Frist anzusehen sei*).

c. Endlich wird, auf den ausdrücklichen Wunsch des Königlich Hannoverschen und des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, hier bemerkt, daß es, der im §. 44. des Zollgesetzes und §. 84. der Zollordnung enthaltenen Vorschrift gemäß, auch Hannover und Oldenburg vorbehalten bleibt, Erleichterungen in den hinsichtlich der Kontrolle im Grenzbezirk bestehenden Bestimmungen da eintreten zu lassen, wo dies ohne Gefährdung der Zollsicherheit geschehen kann und durch ein örtliches Bedürfniß geboten ist**).

Artikel 6.

(Veränderungen in der Zollgesetzgebung.)

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zoll=Ordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt. Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen***).

Separat=Artikel 6. (Zum Artikel 6. des offenen Vertrages.) Wenngleich bei dem Ertrage der Ausgangs= und Durchgangs=Abgaben einerseits nur Preußen, Sachsen, die Staaten des Thüringischen Zoll= und Handelsvereins und Braunschweig, andererseits nur Preußen, Bayern, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, das Großherzogthum Hessen, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und Frankfurt betheiligt sind, so sollen gleichwohl Veränderungen im Tarife der Ausgangs= und Durchgangs=Abgaben, wie bisher so auch ferner nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins, wie Veränderungen im Tarife der Eingangs=Abgaben bewirkt werden können.

Da übrigens bei der Bestimmung der Transit=Zollsätze die besondere Aufmerksamkeit dahin gerichtet sein muß, die Abgaben in der Art zu reguliren, daß der Waarenzug nicht durch die Höhe der Zölle von dem Vereinsgebiete abgelenkt werde, so wird, wie bisher, auch ferner der Grundsatz leitend sein, bei solchen Straßenzügen, auf welchen dies bei Festhaltung des allgemeinen Transitsatzes zu

---

*) Separatartikel 6. des Septembervertrages.

**) Art. 10. des Septembervertrages.

***) Dem Art. 5. des Zollvereinigungsvertrages vom 22. März 1833 entsprechend.

besorgen wäre, eine Ermäßigung des letzteren eintreten zu lassen und durch den Tarif auszusprechen.

Die Bestimmung der Transitzölle auf denjenigen Straßen, welche das Vereinsgebiet nur auf kurzen Strecken berühren, und in dem Zolltarife nicht besonders aufgeführt sind, bleibt, sofern diese Straßen nur einen der kontrahirenden Staaten berühren, diesem, und wenn sie mehrere derselben berühren, letzteren gemeinschaftlich, jedoch mit der Maaßgabe überlassen, daß dabei jede Beeinträchtigung des Verkehrs auf anderen Straßen des Vereins vermieden werde. Den anderen Staaten ist von den festgesetzten Transit-Zollsätzen oder den im Laufe der Tarifperiode etwa eintretenden oder beabsichtigten Aenderungen zum Voraus oder mindestens gleichzeitig Kenntniß zu geben.

Man ist darüber einverstanden, daß als kurze Straßenstrecken, rücksichtlich deren es der Königlich Hannoverschen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung frei steht, die bisherigen geringeren Durchgangs-Abgabensätze fortbestehen zu lassen, folgende betrachtet werden sollen.

1. die Straßen zwischen Bremen und unterhalb belegenen Plätzen einerseits und Harburg und unterhalb belegenen Plätzen andererseits,
2. die von Bremen nach der Hannoverschen Elbe führenden Eisenbahnen,
3. die Straßen zwischen Leer und unterhalb belegenen Plätzen einerseits und Bremen und unterhalb belegenen Plätzen andererseits,
4. die Straßen, durch welche die zwischen Harburg, Bremen und Leer, diese Plätze eingeschlossen, belegenen Küsten und Uferplätze unter einander in Verbindung stehen,
5. die Straßen zwischen den Niederlanden und der Ems bis Lingen aufwärts,
6. die von den Niederlanden nach Bremen, ohne Berührung des Preußischen Gebietes führenden Straßen,
7. die Straßen in dem Hannoverschen Landestheile auf dem rechten Elbufer.

Da bei dem Durchgange von Waaren, welche auf dem im I. Abschnitte der dritten Abtheilung des Vereins-Zolltarifs beschriebenen Zuge transitiren, die Interessen der übrigen Vereinsstaaten nicht unmittelbar betheiligt sind, so bleibt der Königlich Preußischen Regierung die Regulirung der desfallsigen Transitzölle zur freien Bestimmung vorbehalten, wobei sie jedoch das Interesse der Unterthanen aller Vereinsstaaten, ohne Unterschied, bestens wahrnehmen wird. Von Gütern, welche nach unverzollten Niederlagen in Hannoverschen Seehäfen oder Elb-, Weser- oder Emshäfen, oder in Oldenburgischen Häfen zu Wasser eingeführt und gleichfalls zu Wasser, ohne sonstige Berührung des Vereinsgebietes, wieder ausgeführt werden, soll, den im Zollvereine bereits bestehenden Grundsätzen gemäß, eine Durchgangs-Abgabe nicht erhoben werden*).

Separat-Artikel 7. (Zum Artikel 6. des offenen Vertrages). Bei Abmessung der Zolltarifsätze soll dahin gewirkt werden, daß die auf fremde Verzehrungs-Gegenstände gelegten Eingangsabgaben ferner mindestens denjenigen Betrag für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung liefern, welchen sie in den Jahren 1838—1840 den Zollvereinskassen gewährt haben. Sollten daher in den jetzigen Konsumtions-Verhältnissen Veränderungen eintreten, welche an dem Ertrage der Eingangsabgaben von fremden Verzehrungs-Gegenständen beträchtliche Ausfälle nachhaltig besorgen lassen und können dergleichen Ausfälle durch Abänderungen oder Ergänzungen der allgemein tarifmäßigen Eingangsabgabensätze von Gegenständen der

---

*) Vergleiche Sep.-Art. 7. des Septembervertrages. Von den bezeichneten Straßen findet sich die unter No. 6. im Septembervertrage nicht.

gedachten Art abgewendet werden, so versichern sich die kontrahirenden Theile hierdurch gegenseitig im Voraus ihre Zustimmung zu den darauf abzweckenden Anträgen.*)

Artikel 7.

(Verkehrsfreiheit und Gemeinschaft der Zolleinnahme zwischen den kontrahirenden Staaten.)

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den kontrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden**).

Artikel 8.

(Vorbehalte.)

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der schon jetzt zum Zollverein gehörenden Staaten und der dermalen zum Steuerverein gehörenden Staaten auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maaßgabe der Artikel 9. und 10.;

b) der im Innern der kontrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 11. ***).

Separat-Artikel 8. (Zum Artikel 8. des offenen Vertrages.) 1. Die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung treten, um jedes in den Erfindungs-Patenten oder Privilegien liegende Verkehrs-Hinderniß zu beseitigen, derjenigen Uebereinkunft bei, welche wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien am 21. September 1842 unter den bisherigen Vereinsstaaten abgeschlossen worden ist.

2. Die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den kontrahirenden Staaten soll auch dann keine Ausnahme leiden, wenn bei dem Eintritte außerordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Bundeskriege, einer jener Staaten sich veranlaßt finden sollte, die Ausfuhr gewisser im inneren freien Verkehr befindlicher Erzeugnisse oder Fabrikate in das Ausland, für die Dauer jener außerordentlichen Umstände, zu verbieten. In einem solchen Falle wird man darauf Bedacht nehmen, daß ein gleiches Verbot von allen kontrahirenden Staaten erlassen werde. Sollte jedoch einer oder der andere dieser Staaten es seinem Interesse nicht angemessen finden, auch seinerseits jenes Verbot anzuordnen, so bleibt demjenigen oder denjenigen Staaten, welche solches zu erlassen für nöthig finden, die Befugniß vorbehalten, dasselbe auch auf den Umfang des ihrem Beschlusse nicht beitretenden Vereinsstaates auszudehnen. Die kontrahirenden Staaten räumen sich ferner auch gegenseitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und

---

*) Sep.-Art. 14. des Sept.-Vertr.: „Zugleich wird man sich über andere, den jetzigen Verhältnissen entsprechende und mit der Rücksicht auf die Finanzen vereinbare Tarifänderungen verständigen.

**) Art. 6. des Zollvereinsvertrages vom 22. März 1833.

***) Art. 7. des citirten Zollvereinsvertrages, wo außer den oben unter a. und b. ausgenommenen Gegenständen noch ausgenommen sind: „c. solche Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen." Diese Bestimmung des Zollvereinsvertrages ist jedoch durch Uebereinkunft der zum Zollverein verbundenen Regierungen wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien vom 21. Septbr. 1842 aufgehoben.

Vieh die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Im Verhältnisse von einem Vereinslande zu dem andern dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet.

Artikel 9.

(Spielkarten.)

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den kontrahirenden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden*).

Schlußprotokoll No. 5. (Zum Artikel 9. des offenen Vertrages.) Denjenigen der kontrahirenden Staaten, in welchen hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten Verbots- oder Beschränkungs-Gesetze gegenwärtig noch nicht bestehen, bleibt es unbenommen, solche Gesetze zu erlassen, und sodann dem Artikel Folge zu geben.

Artikel 10.

(Verabredungen in Betreff des Salzes.)

In Betreff des Salzes treten die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung den zwischen den kontrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredungen in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln Staat finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

   Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Produktion und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

---

*) Uebereinstimmend mit Art. 9 des citirten Zollvereinsvertrages.

g) Da es, nach der bestimmten Erklärung der Königlich Hannoverschen Regierung, unübersteigliche Schwierigkeiten findet, im dortigen Gebiete den Verkauf des Salzes en gros, wie dies im übrigen Gebiete des Zollvereins geschieht, auf Rechnung des Staates zu übernehmen und zu beschränken, oder doch den jetzigen Betrag ihrer Salzsteuer zu erhöhen, so werden die Regierungen von Hannover und Oldenburg, um Einschwärzungen von Salz in die angrenzenden Vereinsstaaten, auch ohne die, in Folge der Zollvereinigung wegfallende strenge Grenzbewachung abzuwenden, die verbotene Salzeinfuhr nach diesen Staaten mit nachdrücklichen Strafen bedrohen und durch andere, näher verabredete Mittel zu deren Verbindung mitwirken *).

Separat-Artikel 9. (Zum Artikel 10. des offenen Vertrages.) Zur Verhinderung von Salz-Einschwärzungen aus Hannover und Oldenburg in die benachbarten Vereinsländer sind folgende Maßregeln verabredet:

1. Die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung werden ihren Staats-Angehörigen und den innerhalb ihrer Gebiete sich aufhaltenden Fremden unter Androhung einer, in jedem Wiederholungsfalle auf das Doppelte des zuletzt verwirkten Betrages zu erhöhenden, und im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit durch Gefängniß abzubüßenden Geldstrafe von 10 Rthlrn. für jeden Transport von einem Zollcentner oder weniger, und bei größeren Transporten von 10 Rthlrn. für jeden Zollcentner, die Einführung von Salz in das Gebiet eines der angrenzenden Vereins-Staaten, sowie den Verkauf von Salz an Angehörige dieser Staaten verbieten, und ihre Steuer-, Zoll- und Polizei-

---

*) Litt. a—f dieses Artikels stimmt mit dem entsprechenden Artikel 10 der Zollvereinigung unter den übrigen Staaten überein. Litt. g ist dem Septembervertrage, Art. 5, gemäß modificirt, und lautet in dem Zollvereinigungsvertrage vom 22. März 1833:

g) wenn in unmittelbar aneinander grenzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit der Salzpreise bestände, daß daraus für einen oder den andern dieser Staaten eine Gefahr der Salz-Einschwärzung hervorginge, so macht sich derjenige Staat, in welchem der niedere Salzpreis besteht, verbindlich, die Verabfolgung des Salzes in die Grenzorte binnen eines Bezirks von wenigstens sechs Stunden landeinwärts, auf den genau zu ermittelnden Bedarf jener Orte zu beschränken, und darüber den betheiligten Nachbarstaaten genügende Nachweisung und Sicherheit zu gewähren.

Die näheren Bestimmungen bleiben einer besonderen Verabredung der betheiligten Regierungen vorbehalten.

Zu dem Beitrittsvertrage des thüringischen Zoll- und Handelsvereins vom 11. Mai 1833 lautet litt. g:

Zur wirksamen Verhütung des Schleichhandels mit Salz machen die Regierungen der zu dem thüringischen Vereine gehörigen Staaten sich verbindlich, gleich wie solches früher schon zwischen Preußen und Kurhessen verabredet worden ist, aus den in ihren Landen belegenen, gleichviel ob landesherrlichen oder Privatsalinen, nur ein solches Quantum Kochsalz zum inländischen Debit abzugeben und abgeben zu lassen, als für den Verbrauch innerhalb ihrer Gebiete nach einer auskömmlich anzulegenden Berechnung erforderlich ist, auch fürerst den Debitspreis von $8\frac{1}{2}$ Thl. für die Tonne zu 400 Pfund preußisches Gewicht mit 5 Pfund Gutgewicht, als den niedrigsten, welcher in dem Gesammtverein dermalen besteht, in ihren Landestheilen als Minimum einzuführen. Die näheren Bestimmungen über die Regieverwaltung bleiben einer besonderen Verabredung der betreffenden Regierungen vorbehalten.

In dem Anschlußvertrage Badens vom 12. Mai 1835 ist, im Fall die Bedingung der litt. g. eintrete, vorbehalten, daß „die betheiligten Regierungen sich über Maßregeln vereinbaren werden, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.“

Beamten zur Verhütung und eventuell zur Anzeige von Uebertretungen jenes Verbotes verpflichten.

2. Den Steuer-, Zoll- und Polizei-Beamten des angrenzenden Vereins-Staates sollen in Hannover und Oldenburg rücksichtlich der Verfolgung von Salz-Einschwärzungen die gleichen Befugnisse zustehen, welche das Zollkartel den Zoll-Beamten eines anderen Vereins-Staates für die Verfolgung von Zoll-Kontraventionen einräumt.

3. Bei jeder Hannoverschen und Oldenburgischen Saline soll ein Register, nicht blos über die Salzversteuerungen, sondern auch über die Salzversendungen geführt werden, aus welchem die Käufer, die Transportanten und Bestimmungsorte des abgegebenen Salzes ersichtlich sind. Dasselbe soll nebst Beilagen den Steuerbeamten des angrenzenden Vereins-Staates bis zum Ober-Kontroleur abwärts, auf jedesmaliges Ersuchen der dortigen Hauptamts-Dirigenten, sowie auch den Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleuren zur Einsicht vorgelegt werden.

4. An den sub. 5 näher bezeichneten Grenzstrecken werden Hannover und Oldenburg den Verkehr mit Salz dahin beschränken, daß:

a) in den fraglichen Bezirken Salz nur von regierungsseitig bestellten Salz-Faktoren eingeführt, nur von diesen Faktoren an obrigkeitlich bestellte Salz-Verkäufer und nur von diesen letzteren an Bewohner des Bezirks verkauft werden darf;

b) die Einfuhr von Salz in jeden Faktorei-Bezirk und die Abgabe von Salz von der Faktorei an den oder die Salz-Verkäufer jeder Gemeinde soll sich auf solche Mengen beschränken, welche dem Verbrauche von 20 Pfund für jeden Einwohner jährlich, in welchem jedoch zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemachtes, sowie das zum Medizinal-Gebrauche, unter Sicherung gegen Mißbrauch, auf besondere Erlaubniß verabfolgte Salz nicht einzubegreifen ist, entsprechen;

c) die Salz-Faktoren und Salz-Verkäufer sollen bei nachdrücklicher Strafe verpflichtet werden, über ihre Bezüge und ihren Absatz gehörig Buch zu führen und ihre Bücher den zu ihrer Beaufsichtigung bestellten Personen, sowie dem Vereins-Bevollmächtigten und den Stations-Kontroleuren auf Begehr jederzeit vorzulegen;

d) innerhalb der vorerwähnten Grenzbezirke soll, bei Vermeidung der unter 1. bezeichneten Strafen, Salz außerhalb zusammengebauter Ortschaften nur in Begleitung von Bescheinigungen transportirt werden dürfen, welche rücksichtlich der Transporte nach den Faktoreien auf die Bestellzettel der Faktoren von einem Hannoverschen Salzsteuer-Erhebungs-Amte, nach einem Salz-Verkäufer von dem Faktor des Bezirks, und nach der Wohnstelle des Käufers von dem Salz-Verkäufer des fraglichen Gemeinde-Bezirks auszustellen sind;

e) die Zahl der Salz-Faktoren und Salz-Verkäufer soll auf das vorhandene Bedürfniß und die Auswahl derselben auf Personen von unbezweifelter Rechtlichkeit beschränkt, ihre Anstellung nur widerruflich verfügt, und, sofern sie sich Mißbräuche und Unordnungen zu Schulden kommen lassen, sofort zurückgenommen werden.

5. Die unter 4. erwähnten Beschränkungen des Verkehrs mit Salz werden Hannover und Oldenburg, einzelner demnächst nach Maßgabe örtlicher Verhältnisse zu verabredender Modifikationen, und der unter 6. erwähnten Ausnahmen vorbehaltlich, in allen nicht mehr als 1½ Meilen von der Landesgrenze des betreffenden Vereinsstaates belegenen Ortschaften und deren Feldmarken unter der

Voraussetzung eintreten lassen, daß der benachbarte Vereinsstaat die Bewohner seiner längs der fraglichen Grenze belegenen Gebiete — vorbehaltlich der jetzigen etwa geringeren Breite des unter Kontrolle gesetzten Bezirks in denjenigen Preußischen Landestheilen, wo jetzt die Salzverbrauchs-Kontrolle schon besteht, sowie des geringeren Durchschnittssatzes von 11 Pfund, welcher im Preußischen Eichsfelde ausnahmsweise schon jetzt zugelassen ist, — bis wenigstens eine Meile landeinwärts verpflichtet, jährlich im Durchschnitte mindestens 12 Pfund Salz auf jeden Einwohner aus den unter Aufsicht der Regierung verwalteten Salzvorräthen zu beziehen.

6. Von den unter 4. und 5. verabredeten Bestimmungen bleiben ausgenommen:

1. die Hannoverschen Grenzstrecken,
   a) längs der Grafschaft Schaumburg, rechts der Weser, und das Hannoversche rechte Weser-Ufergebiet zwischen der Grafschaft Schaumburg und der Braunschweigischen Grenze,
   b) gegen den Braunschweigischen Harz- Leine- nnd Weser-Distrikt, einschließlich der Kommunion-Besitzungen, sowie gegen das Amt Thedinghausen und die Enklaven: Bodenburg und Oestrum, Oelsburg und Ostharingen;
2. die in der Nähe der fraglichen Grenzen belegenen Städte Osnabrück, Münden und Peine nebst deren Vorstädten und Feldmarken, in der Art, daß daselbst der Salzhandel frei bleibt, auch der Verbrauch nicht auf die Menge von 20 Pfund für den Kopf beschränkt wird, vorbehaltlich der Vorschrift, daß auch das von und nach diesen Städten versandte Salz, sobald dasselbe innerhalb der Grenzstrecken (cfr. No. 4) außerhalb der städischen Feldmark transportirt wird, der Bezettelung (cfr. No. 4 d.) unterliegt, ferner vorbehaltlich der Befugniß des gegenüberliegenden Verein-Staates, auf seinem Gebiete eine Kontrolle gegen Salz-Einschwärzungen den genannten Städten gegenüber ausüben zu lassen.

   Dagegen sollen in den dem Zollvereine schon jetzt angeschlossenen Landestheilen: der Grafschaft Hohnstein, den Aemtern Elbingerode und Polle und dem südlichen Theile des Amtes Fallersleben die dermaligen Salz-Debits-Verhältnisse bis auf weitere Verabredung fortbestehen, soweit nicht der Wegfall der Zollgrenzen Abänderungen nach sich zieht.

   Auch verpflichtet sich Hannover für den Fall, daß in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg die unter No. 5. erwähnte Salzverbrauchs-Kontrolle eingeführt und daneben die Landesgrenze gegen Hannover Behufs Abwehrung von Salz-Einschwärzungen mit Aufsichts-Beamten besetzt wird, die Hälfte der hierdurch erwachsenen Kosten zu übernehmen.*)

Schlußprotokoll No. 6. (Zum Artikel 10. des offenen Vertrages und Separat-Artikel 9.)

1. Die in dem Schlußprotokolle zum Vertrage vom 11. Mai 1833 ad Litt. d. des Artikels 10. verzeichnete Bemerkung wird auch hier wiederholt, daß die Einfuhr des Salzes aus einem Vereinsstaate in einen anderen auch in dem Falle als erlaubt anzusehen ist, wo zwischen einer Vereins-Regierung und einer Saline in einem anderen Vereinslande ein Vertrag über die Lieferung von Salz besteht, und die Verabfolgung des letzteren unter Beobachtung der auf der Saline angeordneten Kontrolmaaßregeln geschieht.

2. Für den Fall, daß die Herzoglich Braunschweigische Regierung den Wunsch zu erkennen geben sollte, hinsichtlich der Kreise Holzminden und Gandersheim vom

*) Dieser Separatartikel entspricht genau dem Separatartikel 3. des Septembervertrages.

1. Januar 1854 ab derjenigen Verpflichtungen entbunden zu werden, welche sie im Artikel 9. Litt. g. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 19. Oktober 1841 und im Separat-Artikel 7. zu diesem Vertrage übernommen hat, wird von Seiten der übrigen kontrahirenden Staaten einem solchen Wunsche unter der Voraussetzung entsprochen werden, daß die Herzogliche Regierung sich verbindlich macht, die von der Königlich Hannoverschen Regierung im Artikel 10. Litt. g. des gegenwärtigen Vertrages und im Separat-Artikel 8. zu demselben, zum Schutze des Salzmonopols in den angrenzenden Vereinsstaaten eingegangenen Verpflichtungen gleichmäßig in Ansehung der genannten Kreise zu erfüllen.

3. Die Königlich Hannoversche Regierung wird eine Erklärung der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung beibringen, durch welche sich die letztere gegen Preußen und Kurhessen verpflichtet, die im Art. 10. des offenen Vertrages und im Separat-Artikel 9. unter No. 1 bis 6. von Hannover übernommenen Verpflichtungen auch im Fürstenthume Schaumburg-Lippe, beziehungsweise in den an die bisherigen Vereinsstaaten grenzenden Bezirken desselben, in gleicher Weise wie im Königreich Hannover zur Ausführung zu bringen, sofern sie nicht, nach zuvoriger Verständigung mit der Königlich Preußischen und der Kurfürstlich Hessischen Regierung, den Salzverkauf en gros selbst übernehmen möchte.

Artikel 11.

(Innere Steuern.)

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind (Artikel 8. Litt. b.), wird es von sämmtlichen kontrahirenden Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlich hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuer-Erträge, gerichtet sein. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Producenten, als für die Steuer-Einnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird — folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenz-Zollämter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

2. Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen

a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich

b) so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt.

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, frei stehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben, oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen. Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

d) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Ver-

einigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

5. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II. 2. b. gegebene Bestimmung und der unter II. 3. ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen. Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

6. Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig

a) was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b) hinsichtlich der Kommunal- ꝛc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden.

vollständige Mittheilung machen *).

---

*) Vorstehender Artikel stimmt, vorbehaltlich einzelner Redaktionsänderungen, wörtlich mit dem Artikel 3. des Vertrages, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Mai 1841. — Ueber den theilweisen Anschluß der Steuervereinsstaaten an das Steuersystem Preußens lauten die Artikel des Septembervertrages:

Artikel 2. In Hannover sollen von inländischem Taback und Wein dieselben Steuern erhoben werden, welchen diese Gegenstände in Preußen und den dieserhalb mit Preußen im Verbande stehenden Staaten unterliegen. In Folge dessen soll in allen diesen Staaten freier gegenseitiger Verkehr mit Wein, Most, Taback und Tabacksfabrikaten stattfinden und es soll von diesen Erzeugnissen, wenn solche aus nicht zu jenem Verbande gehörenden Zollvereinsstaaten übergehen, die nämliche Abgabe, welcher dieselben jetzt in Preußen unterworfen sind, und zwar für gemeinschaftliche Rechnung, erhoben werden. Artikel 3. Die Steuer von der Branntwein-Fabrikation soll in Hannover zu gleichen Sätzen und in gleicher Weise wie in Preußen und den dieserhalb mit Preußen im Verbande stehenden Staaten erhoben werden. Die Ausfuhr-Vergütigung für inländischen Branntwein soll beiderseits gleichmäßig und zwar dergestalt bestimmt werden, daß sie die Fabrikations-Abgabe auch bei günstigem Betriebe nicht übersteigt. Artikel 4. Rücksichtlich der Fabrikations-Abgabe von inländischem Bier wird Hannover nicht beschränkt, unbeschadet seiner Verpflichtung, den zwischen den Zollvereinsstaaten verabredeten höchsten Steuersatz von $1\frac{1}{2}$ Thl. für 120 Quart Preußisch nicht zu überschreiten. Separat-Artikel 2. (zu Art. 3 und 4). Nach Maßgabe der im Zollvereine bereits bestehenden Grundsätze, bleibt es beiden Theilen vorbehalten, von übergehendem Branntwein und Bier die Uebergangs-Abgabe zu erheben. Rücksichtlich der Fabrikations- und

Separat-Artikel 10. (Zum Artikel 11. des offenen Vertrages.) Zu I. 1. In Bezug auf den Grundsatz, daß von ausländischen Erzeugnissen keine weitere Abgabe irgend einer Art, weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen — mit Vorbehalt der auf die weitere Verarbeitung solcher Erzeugnisse, oder auf anderweite Bereitungen daraus, gelegten Steuern — soll erhoben werden dürfen, ist noch Folgendes vereinbart worden:

a) In denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind, daß sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, soll der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben wenigstens in soweit Anwendung finden, daß die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem direkten Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlägern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreit bleibt.

b) Ausnahmsweise können in Württemberg und Baden die daselbst bestehenden Getränkesteuern von den, gegen einen ermäßigten Zollsatz eingehenden Schweizer-Bodensee-Weinen auch bei der ersten Einlage erhoben werden.

c) In dem Falle zu b. erfolgt jedoch die Erhebung der inneren Steuern für Rechnung des Zollvereins.

d) Die vorstehenden Bestimmungen unter a. und b. kommen auch da zur Anwendung, wo die Erhebung einer inneren Getränkesteuer für Rechnung von Kommunen oder Korporationen Statt findet.

Die einer Kommune oder Korporation bewilligten Abgaben auf Brennmaterialien und Fourage dürfen auch von ausländischen Erzeugnissen erhoben werden.

2. Unter den inneren Steuern, welche die weitere Verarbeitung eines Gegenstandes oder anderweite Bereitungen aus demselben treffen, sind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen, welchen daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh im gleichen Maaße, wie das inländische und vereinsländische unterliegt.

Zu II. No. 2 a.

3. In der freien Stadt Frankfurt kann ausnahmsweise auch von Brennmaterialien, Getreide und Fourage eine Steuer, wie bisher, erhoben werden.

4. Sollte ein bis jetzt noch nicht gewöhnliches Getränk oder Nahrungsmittel, mag dessen Bereitung aus Erzeugnissen des Vereins-In- oder Auslandes erfolgen, in Aufnahme kommen, und dessen Besteuerung von einem oder dem anderen Vereinsstaate für angemessen erachtet werden, so bleibt eine solche Besteuerung, sei es für eigene Rechnung oder gemeinschaftlich mit anderen Vereinsstaaten, nach vorgängiger Benachrichtigung sämmtlicher Vereinsglieder, und unter Beobachtung der in dem offenen Artikel unter den Nummern 3., 4. und 5. getroffenen Vereinbarungen wegen gleichmäßiger Behandlung des nämlichen Erzeugnisses der übrigen Vereinsstaaten, gestattet.

Uebergangs-Abgaben von Branntwein und Bier soll für die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode die Gemeinschaft mit Preußen unter den bisherigen Bedingungen fortbestehen. Ueber die zweckmäßige gegenseitige Uebernahme der Verwaltung der Zölle und Fabrikations-Abgaben in andern Enklaven und einspringenden Bezirken bleibt weitere Verständigung vorbehalten.

Zu II. No. 2b.

5. Für Branntwein, Bier, Wein und Taback sollen die folgenden Sätze als das höchste Maaß betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staates soll Statt finden können, nämlich:

a) für Branntwein 10 Rthlr. pro Ohm à 120 Quart Preußisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Prozent nach Tralles;

b) für Bier 1 Rthlr. 15 Sgr. pro Ohm à 120 Quart Preußisch;

c) für Wein, und zwar:

aa) wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weines erhoben wird, 1 1/2 Rthlr. pro Zollzentner (5 Rthlr. pro Ohm à 120 Quart Preußisch);

bb) wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weines erhoben wird, 25 Sgr. pro Zollzentner (2 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. pro Ohm à 120 Quart Preußisch);

cc) wenn die Abgabe nach einer Klassifikation der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

In Bezug auf die freie Stadt Frankfurt, wo vom Weine gegenwärtig eine Abgabe von 5 Fl. 20 Kr. (3 Rthlr. 1 Sgr. 5 Pf.) für die Frankfurter Ohm erhoben wird, soll von einer Ermäßigung dieser Abgabe auf den unter bb. gedachten Satz abgesehen werden:

d) für Taback 20 Sgr. pro Zollzentner.

Zu II. No. 3.

6. Es wird allseitig anerkannt, daß bei denjenigen inneren Steuern, welche nach dem Werthe der Waare erhoben werden, dem Grundsatze, daß das Erzeugniß anderer Vereinsstaaten nicht höher, als das inländische belastet werden dürfe, durch gleichmäßige Anwendung der nämlichen Erhebungssätze auf das inländische, wie auf das vereinsländische Erzeugniß allein nicht vollständig Genüge geschieht, hierzu vielmehr erforderlich ist, daß auch bei Feststellung des zu besteuernden Werthes, das inländische Erzeugniß nicht vor dem vereinsländischen begünstigt werde.

Zu II. No. 3a.

7. Für Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt, gleichwohl aber eine innere Steuer vom vereinsländischen Weine erhoben wird, sind die Verabredungen unter No. 5. ebenfalls verbindlich.

Zu II. No. 3c.

8. In denjenigen Vereinsstaaten, wo die Erhebung einer inneren Weinsteuer nach einer Klassifikation der Weinberge stattfindet, soll die Steuer von dem vereinsländischen Weine nur nach einem, im Verhältniß zur Steuer vom inländischen Weine zu bemessenden Durchschnittssatze erhoben werden, welcher jedoch den Betrag von 25 Sgr. vom Zollzentner in keinem Falle überschreiten darf. So lange in den Staaten, wo dermalen die innere Weinsteuer nach einer Klassifikation der Weinberge erhoben wird, die gegenwärtig gültigen Steuersätze nicht ermäßigt werden, bewendet es für die Steuer von dem vereinsländischen Weine bei dem Satze von 25 Sgr. für den Preußischen Zentner.

9. In Bezug auf die Verabredung, wonach, bei eintretenden Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse bestehenden Steuersätzen, den übrigen Vereins-Regierungen von den Steuerbeträgen, welche in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, Mittheilung zu machen ist, wird allseitig anerkannt, daß, wenn eine oder mehrere

Regierungen gegen die mitgetheilten Steuerbeträge Erinnerungen zu machen hätten, hierdurch diejenige Regierung, welche die Veränderung vorgenommen hat oder vornehmen will, in der Anwendung der mitgetheilten Steuerbeträge nicht behindert sein soll, etwanige Erinnerungen dagegen vielmehr im Korrespondenzwege oder auf den General-Konferenzen zur Erledigung zu bringen sind.

Zu II. No. 3b. und c.

10. Wegen Ausübung der Befugniß, auf die nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Erzeugnisse die davon entrichtete Steuer ganz oder theilweise zurückerstatten zu lassen, sind folgende nähere Verabredungen getroffen worden:

a) Eine Zurückerstattung der in Rede stehenden Art soll überhaupt nur in so weit Statt finden dürfen, als in dem betreffenden Staate bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugnisses nach dem Vereinsauslande eine Steuer-Vergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrage der letzteren.

b) Die betreffenden Vereins-Regierungen werden ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß in keinem Falle mehr, als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet werde, und diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhr-Prämie erhalte.

c) Von den Staaten, welche eine Produktions-Steuer vom Weine erheben, wollen Preußen für seine östlichen Provinzen, desgleichen das Königreich Sachsen und der Thüringische Verein, von der Befugniß, die Steuer vom Weine ganz oder theilweise zurückerstatten zu lassen, keinen Gebrauch machen.

d) Beim Taback bleibt die Befugniß zur Steuer-Erstattung auf die, nach anderen Vereinsstaaten übergehenden rohen Tabacksblätter beschränkt.

Zu II. No. 4.

11. Wo innere Steuern nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben werden, wird, in Absicht der aus anderen Vereinsstaaten übergehenden Erzeugnisse, auf Kontroll-Einrichtungen Bedacht genommen werden, nach welchen die Ermittelung des Werthes in der Regel erst im Bestimmungsorte, mit Vermeidung zeitraubender und den Verkehr belästigender Untersuchungen an den Binnengrenzen oder auf dem Wege zwischen dem Versendungs- und Bestimmungsorte eintritt.

Zu II. No. 5.

12. Zu den, zur örtlichen Konsumtion bestimmten Gegenständen, von welchen die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Kommunen oder Korporationen allein soll stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein), und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Markt-Viktualien und Fourage. Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art nur in denjenigen Vereinsstaaten, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören (Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau), zulässig sein. So weit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gegenwärtig stattfindet, oder (wie in Kurhessen) nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden. Es sollen aber die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, in Absicht ihres Betrages, der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Branntwein, mit der Staatssteuer zusammen, den unter No. 5. festgesetzten Maximalsatz von 10 Thlrn. für die Ohm, und beim Wein und Bier den Satz von 20 Prozent der für die Staatssteuern unter No. 5. verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hiervon sollen nur in soweit zulässig sein, als einzelne Kommunen oder Korpora-

tionen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbestehen kann.

13. Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten, gleich den Staatssteuern, ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Landes stattfindet.

Zu II. No. 6.

14. Wenn sich aus den zu erwartenden Mittheilungen über die Abgaben, welche für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dermalen zur Erhebung kommen, ergeben sollte, daß in einem oder dem andern Orte auch noch von anderen, als den unter No. 12. genannten, Gegenständen, dergleichen Abgaben erhoben werden, so soll die Erhebung der letzteren zwar einstweilen fortbestehen können; die betreffenden Regierungen werden es sich jedoch angelegen sein lassen, solche Abgaben bei der ersten passenden Gelegenheit zu beseitigen. Ueber den Erfolg der diesfälligen Bemühungen wird den übrigen Vereins-Regierungen auf den jährlichen General-Konferenzen von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht werden.

Schlußprotokoll No. 7. (Zum Artikel 11. des offenen Vertrages und Separatartikel 10.) 1. Zu II. No. 3 a. des offenen Artikels und No. 7. des Separat-Artikels. Nach der unter der angeführten Nummer des Separat-Artikels getroffenen Vereinbarung sollen für diejenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt, gleichwohl aber eine innere Steuer von vereinsländischem Weine erhoben wird, die Verabredungen unter No. 5. des Separat-Artikels wegen der bei Bemessung der inneren Steuern einzuhaltenden Maximalsätze ebenfalls verbindlich sein.

Man war darüber einverstanden, daß diese Vereinbarung sich nur auf die gegenwärtig kontrahirenden Staaten beziehe, und daß, wenn dem Zollverein fernerweit Staaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, beitreten sollten, ohne sich dem innern Steuersysteme des einen oder des andern der damaligen Vereinsmitglieder anzuschließen, die Bedingungen wegen der in denselben von dem vereinsländischen Weine etwa zu erhebenden Steuer, Gegenstand der besonderen Verhandlung bei Abschließung der betreffenden Zollvereinigungs-Verträge sein würden.

2. Zu II. No. 3 b. und c. des offenen Artikels. In Absicht der Befugniß, die inneren Steuern von vereinsländischen Erzeugnissen, bei deren Uebergange in andere Vereinsstaaten, unerhoben zu lassen oder ganz oder theilweise zurückzuerstatten, ertheilen die kontrahirenden Regierungen sich gegenseitig die Zusicherung, daß eine derartige Entlastung von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung nicht eher eintreten und eine Rückvergütung der Steuer nicht eher geleistet werden soll, als bis der Eingang der besteuerten Erzeugnisse in dem angrenzenden Vereinsstaate, oder beziehungsweise in dem Lande des Bestimmungsortes auf die unter den betreffenden Vereinsstaaten verabredete Weise nachgewiesen worden sein wird.

3. Zu II. No 6 b. des offenen Artikels. Die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung werden Uebersichten der im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg bestehenden Kommunal- ꝛc. Abgaben dem Central-Büreau mittheilen, welches aus diesen Uebersichten eine, an die für den bisherigen Umfang des Zollvereins aufgestellte Zusammenstellung sich anschließende Zusammenstellung fertigen und letztere der dann zunächst stattfindenden General-Konferenz vorlegen wird.

4. Zu No. 8. des Separat-Artikels. Man ist darüber einverstanden, daß durch die aus No. 8. des Separat-Artikels 4. zu dem Vertrage vom 8. Mai 1841 in das zweite Alinea von No. 8. des Separat-Artikels 10. über-

nommene Bestimmung, einer Ermäßigung der Uebergangs-Abgabe von Wein, nach dem Ergebnisse der von Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt beantragten und von den anderen betheiligten Staaten zugesagten gemeinschaftlichen Revision der Uebergangs-Abgabensätze, nicht vorgegriffen werden soll.

Die dem Separat-Artikel 4. zu dem Vertrage vom 8. Mai 1841 zu No. 9. beigefügte Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, oder bei der Ausfuhr solcher Erzeugnisse nach anderen Vereinsstaaten rückvergütet werden, ist, als den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen zum Theil nicht mehr entsprechend, hier nicht von Neuem in Bezug genommen worden.

Man behält sich vor, eine Revision und anderweite Feststellung dieser Uebersicht, in Verbindung mit der bevorstehenden Revision der Uebergangs-Abgabensätze, eintreten zu lassen.

5. Zu No. 10 c. des Separat-Artikels. Zu der Erklärung:
wonach Preußen für seine östlichen Provinzen, desgleichen das Königreich Sachsen und der Thüringische Verein von der Befugniß, die Steuer vom Wein ganz oder theilweise zurückerstatten zu lassen, keinen Gebrauch machen wollen,

ist nachrichtlich zu bemerken, daß diese Beschränkung, zu welcher sich die obengenannten Vereinsmitglieder verstanden haben, in der Besorgniß einiger anderen Vereinsregierungen, es möchte in jenen Staaten die Bewilligung einer Ausfuhr-Vergütung auf die Steuer vom vereinsländischen Weine zu Mißbräuchen, insbesondere zur Erschleichung der Steuer-Vergütung auf den, in andere Vereinsstaaten übergehenden ausländischen Wein, Anlaß geben, ihren Grund hat.

6. Rücksichtlich der Uebergangs-Abgaben von Tabacksfabrikaten und Wein hat man sich über Folgendes verständigt:

a) die Uebergangs-Abgabe von Taback wird in Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, im Gebiete des Thüringischen Vereins, in Braunschweig und in Oldenburg von den aus den anderen Vereinsstaaten übergehenden Tabacks-Fabrikaten dann nicht erhoben, wenn letztere, bei unmittelbarer Versendung aus den Fabriken, mit einer Bescheinigung des Amtes im Versendungsorte versehen sind, daß sie nur aus ausländischen Blättern bestehen.

b) Rücksichtlich des in Originalflaschen eingehenden fremden Weins kann in Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, im Thüringischen Vereine, in Braunschweig und in Oldenburg dann von dem Nachweise des ausländischen Ursprungs nach den Formen der Zollordnung Abstand genommen werden, und die Uebergangs-Abgabe unerhoben bleiben, wenn dasjenige Amt, welchem die Erhebung zustehen würde, den Wein nach seiner moralischen Ueberzeugung für ausländischen erkennt.

7. Man ist darüber einverstanden, daß die Bestimmungen des Zollkartels vom 11. Mai 1833 auch auf die von den einzelnen Vereinsstaaten zu erhebenden Uebergangs-Abgaben von vereinsländischen Erzeugnissen Anwendung finden.

Artikel 12.

(Besteuerung des Rübenzuckers.)

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den kontrahirenden Theilen die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und

ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre. Die kontrahirenden Theile sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde *).

Separat-Artikel 11. (Zum Artikel 12. des offenen Vertrages.) Was in dem offenen Vertrage hinsichtlich der demselben zu Art. 12. beigefügten besonderen Uebereinkunft wegen der Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers festgesetzt worden ist, gilt auch von den anliegenden Separat-Artikeln zu dieser Uebereinkunft.

Schlußprotokoll No. 8. (Zum Artikel 12. des offenen Vertrages.) Hinsichtlich dessen, was sich noch in Betreff der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers zu bemerken gefunden hat, wird auf das beiliegende Schluß-Protokoll zu dieser Uebereinkunft Bezug genommen.

Artikel 13.

(Chausseegelder und ähnliche Abgaben.)

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind. — Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, in sofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder bloß lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken. — Statt der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit, übernehmen Hannover und Oldenburg nur die Verpflichtung, ihre dermaligen Chausseegeldersätze nicht zu erhöhen **). — Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Schlußprotokoll No. 9. (Zum Artikel 13. des offenen Vertrages.)

1. In Betreff des Betrages des Chausseegeldes im Königreiche Sachsen und in denjenigen zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Ländern, wo die Meilen

---

*) Art. 12 entspricht dem Art. 6. des Erneuerungsvertrages vom 8. Mai 1841.

**) Laut Art. 6. des Septembervertrages. Im Uebrigen enthält der Artikel im Wesentlichen die Bestimmungen des Art. 13. der Zollvereinigungsverträge.

eben so lang, als die sächsischen Meilen sind, verbleibt es bei den darüber in den Schluß-Protokollen zu den Verträgen vom 30. März und 11. Mai 1833 getroffenen Verabredungen.

2. Die im zweiten Alinea des Artikels getroffene Vereinbarung soll auch auf den, innerhalb des Herzogthums Braunschweig belegenen Theil der von Einbeck nach Ahlefeld über Ammensen führenden Chaussee Anwendung finden.

Artikel 14.

(Beitritt der Steuervereinsstaaten zu den Verabredungen der Zollvereinsstaaten über Münz-, Maaß- und Gewichtswesen, zur Münz-Convention und zum Münzkartel.)

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg schließen sich den Verabredungen an, welche zwischen den, zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems getroffen worden sind, und treten insbesondere sowohl der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münz-Konvention, als auch dem unter denselben am 21. Oktober 1845 abgeschlossenen Münzkartel, und zwar der ersteren mit der Erklärung bei, den 14-Thalerfuß, welcher im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg bereits der Landes-Münzfuß ist, als solchen auch ferner beibehalten zu wollen. — Demgemäß kommen die Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge, wonach

1) der gemeinschaftliche Zolltarif in zwei Haupt-Abtheilungen nach dem 14-Thalerfuße und nach dem 24½-Guldenfuße ausgefertigt wird;
2) die Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münz-Konvention festgestellten Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen werden; dagegen
3) hinsichtlich der Goldmünzen einer jeden Vereins-Regierung die Bestimmung überlassen bleibt, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zoll-Hebestellen ihres Landes angenommen werden sollen,

auch für das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg zur Anwendung. — Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der Großherzoglich Badische und Hessische Centner (50 Kilogramme) und es wird daher im gesammten Verein die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen. — Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins so lange nach dem landesgesetzlichen Maaße erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls vereinigt haben wird. — Uebrigens werden die kontrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaß- und Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbei zu führen *).

Separat-Artikel 12. (Zum Artikel 14. des offenen Vertrages.) Der Beitritt Seiner Majestät des Königs von Hannover und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg zu der allgemeinen Münz-Konvention und zu dem Münzkartel der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten erstreckt sich auch auf die zu dieser Konvention gehörigen besonderen Verabredungen, als da sind:

---

*) Dieser Artikel enthält das Wesentliche der Bestimmungen des Art. 14. des Vertrages vom 22. März 1833 und der Art. 5. und 6. des Vertrages vom 8. Mai 1841.

A. Separat-Artikel zu der allgemeinen Münz-Konvention der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten d. d. Dresden, 30. Juli 1838;
B. Besondere protokollarische Uebereinkunft zu der allgemeinen Münz-Konvention zwischen den nach dieser Konvention zum 14-Thalerfuß sich bekennenden Staaten von demselben Datum;
C. Protokoll zu dem Münzkartel unter den zum Zollvereine verbundenen Staaten d. d. Karlsruhe, 21. Oktober 1845.

Schlußprotokoll No. 10. (Zum Artikel 14. des offenen Vertrages und Separat-Artikel 12.) Die allgemeine Münz-Konvention der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten vom 30. Juli 1838 nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln und der besonderen Uebereinkunft zu derselben zwischen den nach gedachter Konvention zum 14-Thalerfuße sich bekennenden Staaten von demselben Datum, ingleichen das Münzkartel unter den zum Zollvereine verbundenen Staaten vom 21. October 1845 nebst dem dazu gehörigen Protokolle, ist den Königlich Hannoverschen und Großherzoglich Oldenburgischen Kommissarien mitgetheilt worden.

Artikel 15.

(Wasserzölle und Wegegelder.)

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird. — Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereins-Staaten zu Gute kommen. — Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreß-Akte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden *).

Separat-Artikel 13. (Zum Artikel 15. des offenen Vertrages.) In soweit auf den Flüssen, auf welche die Wiener Kongreß-Akte keine Anwendung findet, noch Wasserzölle oder Wasserwegegelder erhoben werden, sollen dieselben 1/4 Sgr. vom Preußischem oder 1 Kr. vom Bairischen Centner für die Meile nicht übersteigen.

Schlußprotokoll No. 11. (Zum Artikel 15. des offenen Vertrages.)

1. Es wird allseitig anerkannt, daß, zufolge der im offenen Artikel 15. enthaltenen Bestimmungen, von jedem Vereinsstaate die Unterthanen jedes anderen Vereinsstaates auch hinsichtlich der Binnenschiffahrt auf allen in dem Artikel bezeichneten Flüssen den eigenen Unterthanen völlig gleichzustellen sind.

2. Preußen, Bayern, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau erneuern für die Dauer des Vertrages vom heutigen Tage die in den Protokollen d. d. Wiesbaden, den 17. Mai und den 23. Juni 1851 wegen Ermäßigung der Rhein-Zölle zwischen ihnen getroffene Uebereinkunft. In dieser Erneuerung sind insbesondere auch die unter No. VI. der Uebereinkunft in dem Protokolle vom 17. Mai 1851 erwähnten Vorbehalte einbegriffen.

*) Wörtlich nach Art. 15. der Zollvereinigungsverträge.

3. Preußen, Sachsen und Hannover werden ausländische unverzollte Waaren, welche von einem ihrer Elbuferplätze nach einem der Vereinsstaaten gehen, rücksichtlich des Elbzolls nicht ungünstiger, als gleichartige bereits verzollte Waaren behandeln lassen.

4. Preußen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig und Oldenburg werden baldthunlichst über eine für die Uferstaaten gemeinsame Einrichtung zur Erhebung der Weserzölle, so wie auch über eine Ermäßigung oder Suspension dieser Zölle, falls dadurch zweckmäßige Abrundungen des Zollgebietes und wesentliche Hülfsmittel zur Sicherung der gemeinsamen Grenzabgaben erreicht werden können, eine Verhandlung einleiten. Sie erkennen zugleich an, daß Verständigungen über den letztgedachten Gegenstand, als auf ganz besonderen Verhältnissen beruhend, für andere Ströme nicht werden maßgebend sein können.

Königlich Preußischer Seits wurde nachrichtlich bemerkt, daß sich die Fürstlich Lippesche Regierung bereit erklärt habe, die Erhebung des Weserzolles sobald, so lange und unter den Maaßgaben zu suspendiren, als dies von sämmtlichen, vom 1. Januar 1854 ab zum Zollverein gehörenden Weseruferstaaten in Betreff ihrer Weserzölle geschehe *).

Artikel 16.

(Aufhebung der Stapel- und Umschlagsrechte im Steuerverein.)

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schiffsahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 17.

(Kanal-, Schleusen-Brücken u. s. w. Gebühren.)

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtung erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden. — Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrolle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein **).

---

*) Hinsichtlich der Weserzölle bestimmt Sep.-Art. 4. des Septembervertrages: Die kontrahirenden Staaten werden baldthunlichst über eine für die Uferstaaten gemeinsame Einrichtung zur Erhebung der Weserzölle, sowie auch über eine Ermäßigung oder Suspension dieser Zölle, falls dadurch zweckmäßige Abrundungen des Zollgebiets und wesentliche Hülfsmittel zur Sicherung der gemeinsamen Grenzabgaben erreicht werden können, eine Verhandlung einleiten. Dieselben erkennen zugleich an, daß Verständigungen über den letztgedachten Gegenstand, als auf ganz besonderen Verhältnissen beruhend, für andere Ströme nicht werden maßgebend sein können. Der folgende Art. 16. folgt aus Art. 16. der Zollvereinsverträge.

**) Art. 17. des Zolleinigungsvertrages vom 22. März 1833 wörtlich wiederholt, mit dem Zusatze „ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waare."

Artikel 18.

(Gesetzgebung über den gewerblichen Betrieb; Berechtigung zum Gewerbebetriebe.)

Die kontrahirenden Staaten werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde. — Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbs-Verhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind. — Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein. — Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden *).

Artikel 19.

(Gleiche Abgaben für die Seeschifffahrt.)

Preußen, Hannover und Oldenburg werden gegenseitig ihre Seeschiffe und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe zulassen und von diesem Grundsatze namentlich auch in Betreff der Binnenschifffahrt oder Kabotage keine Ausnahme machen. — Ihre Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen jedes anderen Vereinsstaates gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen **).

Artikel 20.

(Beitritt des Steuervereins zum Zollkartel.)

Se. Maj. der König von Hannover und Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg treten hiedurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zollkartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiciren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen

---

*) Wörtlich nach Art. 18. der Zollvereinig.-Verträge.

**) Combination des Art. 19. der Zollvereinig.-Vertr., welcher von der Kabotage nicht sprach, mit Art. 8. des Septembervertrages.

Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde *).

Artikel 21.

(Gemeinschaft der Zolleinnahme.)

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Baiern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einschluß der, den Zollsystemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 11 von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;
2. die Wasserzölle;
3. Chaussee-Abgaben-, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
4. die Zollstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staats-Regierung in ihrem Gebiete verbleiben **).

Artikel 22.

(Vertheilung der Zollverträge, Präzipuum der Steuervereinsstaaten.)

In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben ist Folgendes verabredet worden. Sowohl bei den Eingangs-Abgaben, als auch bei den Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben wird der nach Abzug

a) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
b) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

verbleibende Brutto-Ertrag der Vertheilung zu Grunde gelegt.

1. Bei den Eingangs-Abgaben bildet derjenige Theil des Brutto-Ertrages, welcher dem Verhältniß der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zur Gesammt-Bevölkerung des Vereins entspricht, nachdem er um drei Viertheile seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen kontrahirenden Staaten an dem Brutto-Ertrage. Der hiernach dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg über das Verhältniß ihrer Bevölkerung hinaus zukommende Antheil am Brutto-Ertrage der Eingangs-Abgaben soll jedoch, unter Hinzurechnung des diesen Staaten an dem Brutto-Ertrage der Rübenzuckersteuer zugestandenen gleichen Zuschlages von

*) Dem Art. 20. der Zollvereins-Verträge entsprechend.

**) Wörtlich nach Art. 21 der Zollvereins-Verträge. Ebenso entsprechen die weiter unten folgenden Artikel des offenen Vertrages 23—27, 31—36, 38—40 wörtlich mit einigen Redaktionsänderungen den gleich numerirten Artikeln der älteren Zollvereinsverträge.

drei Viertheilen, den Betrag von zwanzig Silbergroschen für jeden ihrer, dem Vereine angehörenden Einwohner in keinem Jahre übersteigen. Die gemeinschaftlichen Verwaltungskosten werden auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg einerseits und auf die übrigen kontrahirenden Staaten andererseits nach Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt und es wird der von jeder dieser beiden Gruppen zu tragende Antheil von dem Antheil derselben am Brutto-Ertrage in Abzug gebracht. Der hieraus für jede der beiden Gruppen sich ergebende Antheil am Netto-Ertrage der Eingangs-Abgaben wird zwischen den betheiligten Staaten nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt.

2. Der Brutto-Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird

a) soweit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz), im Königreich Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins und im Herzogthum Braunschweig, mit Ausschluß der Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie des Amtes Thedinghausen, eingehen, zwischen Preußen, Sachsen den Staaten des Thüringischen Vereins und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße vertheilt, dagegen

b) soweit dieselben bei den Hebestellen in den westlichen Provinzen des Königreichs Preußen, den Königreichen Baiern, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den Kreis-Direktions-Bezirken Holzminden und Gandersheim, sowie dem Amte Thedinghausen des Herzogthums Braunschweig, den Herzogthümern Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt eingehen, in der Weise vertheilt, daß derjenige Theil des Brutto-Ertrages, welcher dem Verhältniß der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zur Gesammt-Bevölkerung der vorgenannten Vereinstheile entspricht, nachdem er um drei Viertheile seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen betreffenden Staaten bildet, welche Antheile sodann zwischen den vorgenannten Staaten, nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung, beziehungsweise der Bevölkerung ihrer vorgenannten Landestheile zur Vertheilung kommen.

3. Bei der nach Sätzen 1. und 2. stattfindenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben wird

a) die Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe und der Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen in die Bevölkerung des Königreichs Hannover,

b) die Bevölkerung anderer Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zu leistenden Zahlung dem Zoll-Systeme desselben beigetreten sind, oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

5. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Statt Frankfurt obwalten, ist

wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen *).

Separat-Artikel 14. (Zum Artikel 22. des offenen Vertrages.) 1. Unter Bezug auf die Sätze 1. und 2. des offenen Artikels 22. wird hier noch ausdrücklich bemerkt, daß bei der Theilung der Aus- und Durchgangs-Abgaben keinerlei Verwaltungskosten in Abzug kommen, daß daher die letzteren, so weit sie überhaupt der Gemeinschaft aufzurechnen sind, ausschließlich von dem Ertrage der Eingangs-Abgaben abgezogen werden müssen.

2 Von den dem Preußischen Zollsysteme mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben beigetretenen Staaten sollen rücksichtlich der Theilung der Aus- und Durchgangs-Abgaben

a) die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ortschaften Rossow, Netzeband und Schönberg,
b) die Großherzoglich Sächsischen Aemter Allstedt und Oldisleben,
c) das Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaische Amt Volkenrode,
d) die Herzoglich Anhalt-Cöthenschen Lande,
e) die Herzoglich Anhalt-Dessauischen Lande,
f) die Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Lande,
g) die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt,
h) die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen,
i) das Herzoglich Braunschweigische Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, und das Amt Calvörde,

den östlichen Preußischen Provinzen, dagegen

a) das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld,
b) die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont,
c) das Landgräflich Hessen-Homburgische Oberamt Meisenheim,
d) das Fürstenthum Lippe,

den westlichen Preußischen Provinzen beigerechnet werden.

Das Großherzogthum Luxemburg wird den im offenen Artikel unter No. 2 b. genannten Vereinstheilen beigerechnet. Was das im Satze 5. des offenen Artikels erwähnte Abkommen mit der freien Stadt Frankfurt betrifft, so hat es bei den Verabredungen im Separat-Artikel 8. des Vertrages vom 2. Januar 1836 sein Bewenden, mit der Maaßgabe jedoch, daß bei Ermittelung des der freien Stadt Frankfurt nach Litt. f. dieses Separat-Artikels gebührenden etwaigen Nachschusses die Aus- und Durchgangs-Abgaben nur mit dem Ertrage in Berechnung kommen, den sie in den Vereinstheilen, ausschließlich der östlichen Preußischen Provinzen, des Königreichs Sachsen, des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, und des östlichen Theils des Herzogthums Braunschweig, auf den Kopf der Bevölkerung gewährt haben.

Artikel 23.

(Verrechnung der Vergünstigungen gewisser Gewerbtreibenden.)

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zoll-Einrichtung, welche nicht in der Zoll-Gesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maßgaben, unter

*) Der Vertheilungsmodus entspricht in Rücksicht der Steuervereinsstaaten den Bestimmungen des Art. 11. des Septembervertrages über das Präcipuum, mit Rücksicht darauf, daß diese Staaten nach Art. 12. dem westlichen Verbande beitreten. Die übrigen Grundsätze der Vertheilung sind geblieben, wie sie nach Art. 7. des Verlängerungsvertrages vom 8. Mai, mit Rücksicht auf die spätern Anschlußverträge, waren.

welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber im Zollvereine bereits stehenden Verabredungen.

Schluß-Protokoll No. 12. (Zum Artikel 23. des offenen Vertrages.)

1 Hinsichtlich der Zoll-Begünstigungen und Erleichterungen wurde auf die Verabredungen, welche das Schluß-Protokoll vom 8. Mai 1841 zu dem Vertrage über die Fortsetzung des Zoll- und Handels-Vereins unter No. 8. enthält, mit dem Bemerken Bezug genommen, daß das Verhältniß, welches zwischen dem Betrage der bei der Ausfuhr von Tabacksfabrikaten aus fremden Tabacksblättern nach dem Auslande auf Vereins-Rechnung zu gewährenden Gefälle-Vergütung und dem Betrage der Eingangs-Abgaben von rohen Tabacksblättern gegenwärtig besteht, unverändert bleiben wird.

2. Man ist übereingekommen, daß vom 1. Januar 1854 ab, mit Rücksicht auf die durch die Zollgesetzgebung herbeigeführte Vertheuerung der metallenen Schiffbau-Materialien, an die Erbauer von Seeschiffen Vergütungen auf Vereinsrechnung zu gewähren seien und hat sich über den Betrag und die Modalitäten dieser Vergütungen nach Inhalt der Anlage A. verständigt.

3. Man ist darüber einverstanden, daß die wegen des Rabatts für Weingroßhändler bestehenden Verabredungen einer Revision zu unterwerfen seien, um diesen Rabatt auf ein richtiges Verhältniß zurückzuführen.

4. Hannover ist die zollfreie Einfuhr der zur Vollendung der dortigen Staatseisenbahnen noch erforderlichen Eisenbahnenschienen bis auf Höhe einer Menge von 270,000 Centnern zugestanden*).

Artikel 24.

(Beschränkung der Zollbegünstigung einzelner Meßplätze.)

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 25.

(Anrechnung der von einzelnen Staaten zollfrei eingelassenen Waaren auf ihren Antheil.)

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht. Ebensowenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen. Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

*) No. 2. 3. und 4. sind durch Sep.-Art. 5. und 14. des Sep.-Vertr. vorgeschrieben; neu ist die Beschränkung der Schineneinfuhr auf 270000 Ctr.

Schlußprotokoll No. 13. (Zum Artikel 25. des offenen Vertrages.) Von den bei Gelegenheit des Zoll-Anschlusses der freien Stadt Frankfurt rücksichtlich der Zollbefreinng der daselbst residirenden Gesandten und anderen diplomatischen Agenten, in Separat-Artikel 10. des Vertrages vom 2. Januar 1836 getroffenen besonderen Verabredungen ist den Königlich Hannoverschen und den Großherzogl. Oldenburgischen Kommissarien Mittheilung gemacht worden.

Artikel 26.

(Begnadigungs- rc. Recht.)

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 27.

(Ernennung der Beamten.)

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Artikel 28.

(Zollverwaltungsbehörden in den Steuervereinsstaaten.)

Die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Behörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, wird im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg einer gemeinschaftlichen Zoll-Direktion übertragen, welche dem Königlich Hannoverschen Finanz-Ministerium und dem Großherzoglich Oldenburgischen Staats-Ministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direktion und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den Regierungen von Hannover und Oldenburg überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in soweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, gleichwie der Wirkungskreis der übrigen im Verein bestehenden Direktionen, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden *).

Schlußprotokoll No. 14. (Zum Artikel 28. des offenen Vertrages.) Die Uebereinkunft zwischen Hannover und Oldenburg, die Gemeinschaftlichkeit innerer Steuern und der beiderseitigen Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern betreffend, vom 1. März 1852, ist den Kommissarien der übrigen kontrahirenden Staaten mitgetheilt worden.

Artikel 29.

(Rechnungsabschlüsse, Ausgleichung der Mindereinnahmen einzelner Staaten durch das Centralbüreau.)

Die von den Zoll-Erhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen werden von den Zoll-Direktionen nach vorgängiger Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese an das in Berlin bestehende Central-Büreau des Zollvereins eingesendet, zu welchem Hannover einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat. Auf den Grund

*) Anwendung des Art. 28. der Zollvereinsverträge auf die Steuervereinsstaaten.

jener Uebersichten wird von dem Central-Büreau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Minder-Einnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme Statt gefunden hat, auszugleichen. Demnächst bereitet das Central-Büreau auch die definitive Jahres-Abrechnung vor *).

Schlußprotokoll No. 15. (Zum Artikel 29. des offenen Vertrages.) Damit diejenigeu Regierungen, welche nach Artikel 29. des offenen Vertrages in den Fall kommen, bei der periodischen Abrechnung über die Zoll-Einnahmen des Vereins Herauszahlungen zur Ausgleichung ihrer Minder-Einnahme von den Kassen anderer Regierungen zu empfangen, jedesmal sobald wie möglich zu ihrem Guthaben gelangen, wird von dem Centralbureau gleichzeitig mit jeder vierteljährlichen Abrechnung ein Vertheilungsplan entworfen, worin die Geldbeträge, welche einzelne Vereins-Regierungen zu dem angegebenen Zwecke aus den Kassen anderer Vereinsstaaten zu empfangen haben, in runden Summen ausgeworfen, und die Kassen, von denen die Zahlung zu leisten ist, bezeichnet werden.

Nach diesem Vertheilungsplan, welcher zugleich mit der jedesmaligen Abrechnung an die Central-Finanzstellen der Vereins-Regierungen gelangt, wird verfahren, und das Erforderliche zu dessen Ausführung veranlaßt, insofern nicht etwa gegen denselben erhebliche Anstände obwalten, in welchem Falle diese den anderen betheiligten Vereins-Regierungen unverzüglich mitzutheilen sind. Wegen Forderungen, welche mit der Zoll-Abrechnung nicht in Verbindung stehen, werden die herauszuzahlenden Beträge nicht zurückgehalten werden.

Bei der Uebersendung des erwähnten Vertheilungsplans wird das Central-Bureau angeben, inwiefern bei dessen Entwerfung nach den bereits zum Voraus geäußerten Wünschen einzelner Vereinsglieder verfahren worden ist, und somit deren ausdrückliche Billigung der desfallsigen Vorschläge mit Bestimmtheit angenommen werden kann.

Jeder Vereins-Regierung, welche einen Beamten zum Centralbureau nicht ernannt hat, steht die Befugniß zu, von den Arbeiten dieser Bureaus durch zeitweise Abordnung eines ihrer Beamten nähere Kenntniß zu nehmen, welchem alsdann hierüber jede Auskunft mit Bereitwilligkeit gewährt und die Einsichtnahme sämmtlicher Akten gestattet werden wird.

Artikel 30.

(Grundsätze in Betreff der Erhebungs- und Verwaltungskosten; Haftung der Regierungen.)

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten kommen folgende Grundsätze in Anwendung.

1) Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zoll-Direktionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

*) Entspricht Art. 29. der Zollvereinsverträge, wonach indeß jedem Zollvereinsstaate die Befugniß zusteht, einen Beamten zum Centralbüreau zu ernennen.

2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Kontrol-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zoll-Gefällen nach der im Artikel 22. unter 1. getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.

3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zoll-Beamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4) Man wird sich mit der Königlich Hannoverschen und mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zoll-Direktionen, auch in Beziehung auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg in möglichste Uebereinstimmung zu bringen *).

Separat-Artikel 15. (Zum Artikel 30. des offenen Vertrages.)

A. Die kontrahirenden Regierungen machen sich verbindlich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener, und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zolleinnahmen durch Dienst-Untreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.

B. Die zur Bestreitung der Zollverwaltungskosten zu bestimmenden Pauschsummen werden für das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg nach den nämlichen Grundsätzen, wie es für die übrigen Vereinsstaaten geschehen ist, ausgemittelt werden.

C. In Betracht, daß die Kosten für die inneren Steuerämter oder Hallämter und Packhöfe einem jeden der kontrahirenden Staaten zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebietes in beliebiger Zahl zu errichten, so daß in Beziehung auf deren Kompetenz und Personal-Bestellung keine anderen, als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Vereins-Zollordnnng und den bestehenden Instruktionen und Verabredungen hervorgehen.

Schluß-Protokoll No. 16. (Zum Artikel 30. des offenen Vertrages.)

1. Die Verabredung unter Nr. 15. des Schluß-Protokolls vom 11. Mai 1833 zum Artikel 30. No. 2. des Zollvereinigungs-Vertrages von demselben Tage wird nicht erneuert.

2. Die Alimentirung der durch die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine außer Funktion tretenden beiderseitigen Zoll- und Steuer-Beamten wird auf Rechnung des Gesammtvereins übernommen. Es sollen hierbei von beiden Seiten nur die wirklich gezahlten Alimentations-Beträge in Anrechnung gebracht werden, jedoch mit der Maaßgabe, daß die Gesammtsumme derselben denjenigen Betrag nicht übersteigen darf, welcher nach den Vereinbarungen vom 20. Mai 1835 nnd 8. Mai 1841 liquidirt werden könnte.

---

*) Dem Art. 30. der Zollvereinsverträge entsprechend.

Man hat sich demzufolge über die in der Anlage B. enthaltenen Grundsätze geeinigt.

An den aus früheren Zollanschlüssen herrührenden Alimentations-Verpflichtungen haben Hannover und Oldenburg nicht Theil zu nehmen*).

3. Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Correspondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung

„Zollvereins-Sache"

zu versehen

Artikel 31.

(Gegenseitige Controle der Hauptzollämter.)

Die kontrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zoll-Aemtern anderer Vereinsstaaten sowohl an den Grenzen, als im Innern (Haupt-Steuer-Aemter mit Niederlage) Kontroleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Neben-Aemter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, imgleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben. Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Schluß-Protokoll No. 17. (Zum Art. 31. des offenen Vertrages.)

Bei keinem Haupt-Zoll-, resp. Haupt-Steuer-Amte sollen gleichzeitig mehrere Kontroleure anderer Vereinsstaaten stationirt werden.

In Beziehung auf die dienstliche Stellung und die Befugnisse der Stations-Kontroleure bewendet es bei den hierüber von den kontrahirenden Vereins-Regierungen schon früher getroffenen Verabredungen.

Ueber die Stationirung von Kontroleuren bei den Hannoverschen und Oldenburgischen Haupt-Aemtern, sowie über die Stationirung Hannoverscher und Oldenburgischer Kontroleure bei Haupt-Aemtern in anderen Vereinsstaaten bleibt weitere Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 32.

(Controle bei den Zolldirektionen.)

Jedem der kontrahirenden Staaten steht das Recht zu, an die Zoll-Direktionen der anderen Vereinsstaaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäftsverhältniß dieser Beamten wird durch eine besondere Instruction näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine, dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen. Die Ministerien

*) Die Bestimmungen sub 2. sind durch den Separatartikel 10. des Septembervertrages vorgeschrieben.

oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Separat-Artikel 16. (Zum Artikel 32. des offenen Vertrages.) a. Damit die Geschäfte nicht unnöthig verzögert werden, soll bei keiner Zolldirektion mehr, als ein Abgeordneter seinen bleibenden Aufenthalt nehmen.

b. In der Regel werden sich die kontrahirenden Regierungen von 3 zu 3 Jahren über die Vertheilung der ständigen Abgeordneten vereinbaren.

c. Jeder Vereinsregierung soll es überlassen sein, den Bevollmächtigten eines anderen Staats auch in ihrem Namen zu beglaubigen, in welchem Falle er ihre Aufträge übernehmen und an sie die erforderlichen Mittheilungen machen wird.

d. Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Abgeordneten, so wie der etwa bei den Ministerien der Vereinsstaaten beglaubigten Beamten, trägt der abordnende Staat. In sofern aber dritte Vereinsstaaten einen fremden Abgeordneten auch in ihrem Namen beglaubigen, werden sie mit der Regierung, welche denselben ernannt hat, über einen angemessenen Beitrag zu der Bestreitung seines Gehalts übereinkommen.

Schlußprotokoll, No. 18. (Zum Artikel 32. des offenen Vertrages). Als Grundlage der in diesem Artikel erwähnten Instruktion, welche das Geschäfts-Verhältniß der an die Zoll-Direktionen anderer Vereinsstaaten abzuordnenden Bevollmächtigten näher bestimmen soll, ist verabredet worden, daß ein solcher Bevollmächtigter da, wo er seinen Sitz erhalten hat, die nachstehend bestimmte Wirksamkeit auszuüben berechtigt sein soll.

a) Derselbe kann allen Sitzungen der Zoll-Direktionen beiwohnen. Eine jede Verfügung und Anweisung, welche die letztere oder deren Vorstand in Beziehung auf die Zollverwaltung an die ihr untergeordneten Behörden ergehen läßt, muß vor der Ausfertigung ihm, sofern er am Orte anwesend ist, zur Einsicht im Concepte vorgelegt, und darf nicht eher ausgefertigt werden, als nachdem er sein Visa beigesetzt hat.

b) Dieses Visa soll der Bevollmächtigte zwar weder verweigern noch verzögern dürfen, bei Ertheilung desselben ist er jedoch berechtigt, wenn er befürchtet, daß aus dem Vollzuge der Verfügung oder Anweisung ein Nachtheil für den Zollverein entstehen möchte, seine abweichende Ansicht motivirt auf dem Concepte zu vermerken, und zu verlangen, daß die Zoll-Direktion wenigstens gleichzeitig mit dem Erlasse der fraglichen Verfügung an das ihr vorgesetzte Ministerium Bericht erstatte.

c) In sofern das Letztere nicht rechtzeitig Abhülfe getroffen haben oder eine Verständigung mittelst Correspondenz der Ministerien oder der obersten Zollbehörden der betreffenden Staaten nicht inzwischen eingetreten sein sollte, kann an die jährliche Versammlung von Bevollmächtigten rekurrirt werden, um die Differenz und den etwaigen Anspruch auf Entschädigung des Vereins gegen diejenige Regierung, deren Behörde dazu Veranlassung gegeben hat, auf die im Separat-Artikel 18. bestimmte Weise zur Entscheidung zu bringen.

d) Der Abgeordnete ist verpflichtet, in dringenden Fällen auf Requisition der Zoll-Direktion, bei welcher er beglaubigt ist, sich mit den betreffenden Zoll-

Direktionen seiner Comittenten zum Vollzuge derjenigen Maaßregeln in Correspondenz zu setzen, welche ersterer für den Schutz der Vereinszölle bei ihm in Antrag zu bringen etwa für nöthig findet.

e) Zu den Befugnissen des Abgeordneten gehört auch die Visitation des Grenz- und Revisionsdienstes auf der Zolllinie und bei den Zollehebungsstellen in dem Gebiete, wo er beglaubigt ist, wobei derselbe sich der Beihülfe der ihm hierzu von seiner Regierung zugewiesenen Beamten bedienen kann. Er ist jedoch nicht berechtigt, bei solchen Revisionen Befehle an die Zollbeamten zu ertheilen, oder Anordnungen in der Verwaltung zu treffen, vielmehr kann er nur bei der betreffenden Zoll-Direktion die schleunige Abstellung der von ihm etwa entdeckten Mängel in Antrag bringen.

f) Es steht dem Abgeordneten, wie jedem Mitgliede der Direktion, die Einsicht der Akten, Bücher, Rechnungen und Register 2c. sowohl der Zoll-Direktion, als auch der Zollerhebungsbehörden zu.

g) Er kann die Zoll-Rechnungen prüfen und dagegen Erinnerungen machen, ohne jedoch die Führung und Abnahme derselben, ingleichen die Entscheidung der Erinnerungen durch die dem Rechnungsführer vorgesetzte Dienstbehörde aufzuhalten. Findet er die Entscheidung dem Vereinsinteresse nicht entsprechend, so bleibt es seiner Regierung anheimgestellt, den betreffenden Gegenstand bei der nächsten jährlichen Zusammenkunft der Vereins-Bevollmächtigten zur gemeinsamen Erwägung zu bringen, wenn bis dahin die Sache nicht mittelst Kommunikation der betreffenden Ministerien erledigt sein sollte.

Artikel 33.

(Jährliche Zollkonferenzen und deren Befugnisse. Außerordentliche Konferenzen.)

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder statt. Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Konferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht. Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Konferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Separat-Artikel 17. (Zum Artikel 33. des offenen Vertrages.) Da der Hauptzweck der Berathung in den jährlichen Konferenzen, bei jedem vorkommenden Gegenstande durch eine gründliche und erschöpfende Erörterung desselben eine allgemeine Uebereinstimmung herbeizuführen, sich schwer erreichen läßt, wenn die Versammlung zu zahlreich wird, und es deshalb wünschenswerth erscheint, daß mehrere Vereins-Regierungen einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu den gedachten Konferenzen abordnen, so werden auch die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung zu einer solchen Einrichtung bereitwilligst die Hand bieten.

Artikel 34.

Vor die Versammlung dieser Konferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres

in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Korrespondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Bureau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zoll-Gesetzes, der Zoll-Ordnung, des Zoll-Tarifs und der Verwaltnngs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Separat-Artikel 18. (Zum Artikel 34. des offenen Vertrages.) Bei der Verhandlung der im Artikel 33. bezeichneten Gegenstände wird die Hauptsorge der Konferenz-Bevollmächtigten dahin gerichtet sein, bei jedem vorkommenden Gegenstande durch eine gründliche und erschöpfende Erörterung desselben, eine allgemeine Uebereinstimmung herbeizuführen. Wird nach einer solchen vorausgegangenen Erörterung, hinsichtlich eines der unter a. und b. aufgeführten Gegenstände, dieser Zweck nicht erreicht, so haben die Bevollmächtigten durch Einhelligkeit der Stimmen einen Schiedsrichter zu erwählen, welchem die Entscheidung zu übertragen ist. Den in einem solchen Falle ergangenen schiedrichterlichen Ausspruch werden die betheiligten Regierungen sofort in Ausführung bringen lassen, jedoch soll durch selbigen kein Präjudiz für die Entscheidung künftig etwa vorkommender ähnlicher Differenzen begründet werden, sondern hierbei stets von Neuem schiedsrichterlicher Ausspruch eintreten. Bei der Berathung über solche Gegenstände, welche in die Kategorien Litt. c. und d. des offenen Artikels fallen, haben sich die Bevollmächtigten nach ihren Instruktionen zu richten, und die gefaßten Beschlüsse unterliegen der Ratifikation der hohen kontrahirenden Regierungen, vor deren allseitigem Eintreffen sie nirgends Gültigkeit haben, noch verkündet und vollzogen werden sollen. Ihre Verkündung, in soweit sie sich zur Bekanntmachung eignen, geschieht, wie die Verkündung der gemeinschaftlichen Verträge, Gesetze und Verordnungen überhaupt, in jedem der vereinten Staaten im Namen der Regierung.

Artikel 35.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet. Das Kanzlei-Dienstpersonale und das Lokal wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Konferenz stattfindet.

Artikel 37.

(Ausschließung der Nachsteuern für die Steuervereinsstaaten.)

Eine Nachsteuer für gemeinsame Rechnung soll für die beim Anschlusse an den Verein im Königreich Hannover und im Herzogthume Oldenburg vorhandenen Waaren nicht erhoben werden. Ueber die Maaßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden, ist eine besondere Vereinbarung getroffen worden *).

Artikel 38.

(Anschluß anderer Staaten. Handelsverträge.)

Für den Fall, daß andere Deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Kontrahenten bereit, diesem Wunsche, soweit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Separat-Artikel 19. (Zum Artikel 38. des offenen Vertrages.) Die Unterhandlung von Verträgen über die Aufnahme anderer Staaten in den Verein wird in der Regel denjenigen unter den kontrahirenden Staaten überlassen bleiben, deren Gebiet an das Land der Deutschen Regierung angrenzt, von welcher die Aufnahme in den Verein gewünscht wird. Jede Einleitung solcher Unterhandlungen, deren Richtung und Umfang durch die Grundsätze des gegenwärtigen Vertrages bestimmt ist, muß den übrigen Vereins-Mitgliedern alsbald bekannt gemacht werden, auch ist diesen vor dem förmlichen Abschlusse der diesfällige Vertrag zur Einsicht und Zustimmung mitzutheilen. Die Zustimmung soll nicht versagt werden, wenn die Bestimmungen, welche der gegenwärtige Vertrag umfaßt, eingehalten sind.

Schlußprotokoll No. 19. (Zum Separat-Artikel 19.) In Beziehung auf die Bestimmung, daß die Unterhandlung von Verträgen über die Aufnahme anderer Staaten in den Zollverein in der Regel denjenigen Staaten überlassen bleibe, deren Gebiet an das Land der Deutschen Regierung angrenzt, von welcher die Aufnahme gewünscht wird, ist verabredet, daß, wenn von Seiten eines Deutschen Staates, welcher dem Vereine beizutreten wünscht, die desfallsige Verhandlung etwa einem ihm nicht angrenzenden Vereinsstaate angeboten werden sollte, dieser letztere verpflichtet sei, den oder diejenigen Vereinsstaaten, welche mit ersterem angrenzen, zur Mitunterhandlung mit selbigem einzuladen.

Artikel 39.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Separat-Artikel 20. (Zum Artikel 39. des offenen Vertrages.) 1. Das Recht, mit anderen, außerhalb des Zollverbandes gelegenen Staaten Verträge zur Erleichterung des Verkehrs und Handels zu errichten, verbleibt den kontrahirenden Staaten auch nach dem Abschlusse des gegenwärtigen Zollvereinigungs-Vertrages. Es dürfen jedoch durch solche Verträge die Bestimmungen dieses letzteren in keiner Art verletzt werden. Auch ist dabei der Gesichtspunkt festzuhalten, daß sowohl die Erleichterungen und Vortheile, welche auf der einen Seite ein außerhalb des

*) Durch Art. 13. und Sep.-Art. 11. des Septembervertrages vorgeschrieben.

Vereins gelegener Staat dem mit ihm kontrahirenden Vereinsstaate zugesteht, auch den Angehörigen und Erzeugnissen der übrigen Vereinsstaaten gesichert, als auch die dem außerhalb des Vereins gelegenen Staate auf der andern Seite gemachten Zugeständnisse nicht blos in dem Verhältnisse zu dem einzelnen kontrahirenden Vereinsstaate, sondern auch in der Rückwirkung auf den Verein überhaupt, durch die dem letzteren mittelbar oder unmittelbar zugehenden Verkehrs- und Handelsvortheile möglichst aufgewogen werden. — Zu diesem Ende übernehmen die hohen Kontrahenten, wenn sie in den Fall kommen, mit einem außer dem Vereine gelegenen Staate über Erleichterung des Verkehrs und Handels einen Vertrag zu errichten, die Verbindlichkeit, nicht nur vor Eröffnung der Unterhandlung die übrigen Mitglieder des Vereins zur Mittheilung aller erforderlichen Notizen über ihre besonderen Interessen einzuladen, sondern auch vor der förmlichen Ratifikation den übrigen Vereinsgliedern den vollständigen Inhalt solcher Verträge zum Zwecke ihrer zustimmenden Erklärung zu eröffnen. — Schifffahrts-Verträge, in sofern sie die Natur von Handels-Verträgen annehmen, sind nach gleichen Grundsätzen zu behandeln.

2. In Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, worin die Königlich Preußische Regierung nach den Bestimmungen der Wiener Kongreß-Akte mit einem Theile ihrer Provinzen zu dem Gebiete des Königreichs Polen und zu einem Theile der Russischen Provinzen steht, wird derselben hinsichtlich der Errichtung von Handelsverträgen mit Rußland und Polen völlig freie Hand gelassen, wogegen sie sich verpflichtet, die Interessen der anderen Vereins-Staaten gleichmäßig mit den ihrigen wahrzunehmen.

3. Erleiden Handel und Verkehr der Vereins-Staaten in fremden Ländern nachtheilige Beschränkungen, so bleibt jedem Vereinsgliede das Recht vorbehalten, solche durch angemessene Maßregeln zu vergelten. Diejenigen Staaten, welche sich hiernach in der Lage befinden, auf ihrem Gebiete Vergeltungs-Maßregeln gegen das Ausland anzuordnen, sind jedenfalls verpflichtet, bei dieser Ausübung das Interesse des ganzen Vereins wahrzunehmen.

Insbesondere

1) haben dieselben zuvor von dem Bedürfnisse einer solchen Maßregel, und von der Auswahl derselben den übrigen Vereinsgliedern Anzeige zu machen und sie einzuladen, binnen einer Frist von höchstens acht Wochen ihre etwanigen Bedenken gegen die Maßregel überhaupt, oder ihre Wünsche über die Art und Auswahl der Vergeltung mitzutheilen, wenn nicht nach abgelaufener Frist ihre Zustimmung als gegeben angenommen werden soll.

2) Eine hierbei sich ergebende Differenz soll, falls auf dem Wege weiterer Erörterung zwischen den betreffenden Vereinsgliedern eine Verständigung nicht erreicht würde, durch Kompromiß auf schiedsrichterlichen Ausspruch erledigt werden. Fällt dieser Ausspruch gegen die Zweckmäßigkeit der inmittelst etwa bereits angeordneten Vergeltungs-Maßregel aus, so ist diese nach näherem Inhalte der Entscheidung entweder aufzuheben, oder abzuändern.

Um Repressalien oder Retorsions-Maßregeln im Namen des ganzen Vereins anzukündigen und auszuführen, ist die vorgängige Zustimmung sämmtlicher kontrahirenden Vereinsglieder erforderlich.

Artikel 40.

(Detailausführung der Vertragsbestimmungen.)

Alles was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissarien vorbereitet werden.

Artikel 41.

(Beitritt zum Preußisch-Oesterreichischen Handels- und Zollvertrage.)

In Folge der Erneuerung der Zollvereins-Verträge treten die daran betheiligten Deutschen Staaten, nach stattgehabter Prüfung, dem zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853, nach Maßgabe des Artikels 26. des letztgedachten Vertrages, hiermit förmlich bei, dergestalt, daß dessen sämmtliche Bestimmungen auch auf die oben gedachten Deutschen Staaten vom 1. Januar 1854 ab Anwendung finden werden.

Artikel 42.

(Dauer des Vertrages. Schluß.)

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1864 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden. Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche Deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19. der Deutschen Bundes-Akte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen. Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden *).

(Vorbehalt weiterer Verhandlungen über Anträge einzelner Staaten in demnächst zu eröffnenden Konferenzen.)

Schlußprotokoll No. 20. Man ist darüber einverstanden, daß, sofort nach Ratifikation des Vertrages vom heutigen Tage, die Unterhandlungen unter den kontrahirenden Staaten über diejenigen Anträge wieder aufgenommen werden sollen, welche von den einzelnen Vereins-Regierungen gestellt sind oder noch angebracht werden möchten.

Um zu der allerseits gewünschten Beschleunigung und Vereinfachung dieser Verhandlungen beizutragen, spricht der Großherzoglich-Oldenburgische Bevollmächtigte im Voraus die Geneigtheit seiner Regierung aus, zu Veränderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zolltarifs, welche etwa bei den erwähnten Verhandlungen beantragt und von allen übrigen Vereins-Regierungen für nützlich und zulässig gehalten werden, ihre Zustimmung ebenfalls nicht versagen zu wollen, sofern jene Veränderungen nicht etwa eine Beschränkung der nach §§. 14, 35, 40, 43 und 44 des Zollgesetzes und nach §§. 1, 36, 67, 70, 73, 75, 77, 82, 84 und 103 der Zollordnung, der Großherzoglichen Regierung rücksichtlich der Zoll-Verwaltung im Herzogthum Oldenburg zustehenden Befugnisse, oder eine Erhöhung der in dem gegenwärtigen Protokolle unter 4. No. 1. vereinbarten, sowie in den Positionen 2a, 3a, 6, 8, 9, 12b, 19a, 21a, 22d, 25s, 26, 34, 36, 37, 42a und 43 Anmerkung des gegenwärtigen Vereins-Zoll-

*) Art. 42. entspricht dem Art. 41. der Zollvereinsverträge.

tarifs aufgeführten Tarifsätze in ihrer Anwendung auf das Herzogthum Oldenburg zum Gegenstande haben. *)

So geschehen Berlin, den 4ten April 1853.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. Meixner.
(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)
von Schimpff. Klenze. von Sigel. Hack.
(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)
Duysing. von Biegeleben. Thon. von Thielau.
(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)
Liebe. Marschall von Bieberstein. Coester.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

---

*) Wir setzen diese No. des Schlußprotokolles, obgleich sie keinem Artikel des Vertrages besonders zugeschrieben ist, hierher, weil sie schließliche Verabredungen über nach der Ratifikation sofort zu eröffnende Zollkonferenzen enthält. Die Tarifsätze des Vereinstarifs, welche Oldenburg nicht erhöht wissen will, sind, außer den im gegenwärtigen Vertrage enthaltenen, folgende: Pos. 2, a. rohe Baumwolle, eingangszollfrei, A. Z. 5 Sgr. pro Ctr.; Pos. 3. a. rohes Blei in Blöcken, Mulden rc. (Eingangszoll 7½ Sgr. pro Ctr.); Pos. 6 umfaßt Eisen und Stahl und Eisen- und Stahlwaaren; Pos. 8. Flachs, Werg, Hanf, Heede (E. Z. 5 Sgr.); Pos. 9. umfaßt Getreide, Hülfenfrüchte, Sämereien und Beeren; Pos. 12, b. Bau- und Nutzholz beim Wassertransport oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage; 19, a. Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; auch Kupferschalen, wie sie vom Hammer kommen, Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche (E. Z. 6 Thl.); Pos. 21, a. lohgar- und lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, Juchten, sämisch und weißgares Leder, Pergament, Gummiplatten, gereinigte Guttapercha (E. Z. 6 Thl.); Pos. 22, d. graue Packleinwand und Segeltuch (E. Z. 20 Sgr.); Pos. 25, es. Reis, geschält (E. Z. 1 Thl.) ungeschält (E. Z. 20 Sgr.); Pos. 26. Oel in Fässern (1 Thl. 10 Sgr. pro Ctr. E. Z.). Anmerkung: Baumöl zum Fabrikgebrauch: frei A. Z. 5 Sgr., ferner Kokosnuß-, Palm-, Wallrathsöl: 15 Sgr. E. Z., Oelkuchen und Oelkuchen-Mehl: 1 Sgr. E. Z.; Pos. 34. Steinkohlen (1¼ Sgr E. Z.); Pos. 36. Talg, eingeschmolzenes Thierfett und Stearin (E. Z. 3 Thl); Pos. 37. Theer, Daggert, Pech (E. Z. 5 Sgr.); Pos. 42, a. Roher Zink (E. Z. 2 Thl.); Pos. 43. Anmerkung: von Zinn in Blöcken, Stangen und *altem Zinn* wird die allgemeine Eingangsabgabe (15 Sgr.) erhoben. — Die angegebenen Eingangszölle (E. Z.) sind vom Centner verstanden. — Die von der preußischen Regierung gemachten Vorlagen, mit denen sich die demnächst zu eröffnenden Zollkonferenzen beschäftigen werden, betreffen bekanntlich:

1) Die Bildung verbindlicher Beschlüsse unter den Vereinsregierungen.
2) Anderweite Verabredungen wegen des Verkehrs mit Getreide rc. in Theuerungszeiten.
3) Die Errichtung von Zollvereinskonsulaten.

Anlage zu Art. 12. des Vertrages.

(Die Separat-Artikel und das Schlußprotokoll dieser Uebereinkunft bilden die Anlagen zu Sep.-Art. 11. und Nr. 8. des Schlußprotokolls zum Hauptvertrage.)

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

wegen

Besteuerung des Rübenzuckers.

(Eingang.)

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Rübenzuckers getroffen worden.

Artikel 1.

(Uebereinstimmender Steuersatz für Rübenzucker, und übereinstimmende Gesetzgebung für diese Steuer.)

Der im Umfange des Zollvereins aus Rüben verfertigte Zucker soll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden. In Absicht dieser Steuer findet ebenso, wie solches hinsichtlich der gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle der Fall ist, eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung in sämmtlichen Vereinsstaaten statt. Neben dieser Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Rübenzucker, weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Kommunen erhoben werden.

Separat-Artikel 1. (Zum Artikel 1 der Uebereinkunft.) Das Gesetz, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, nebst der zu dessen Ausführung erlassenen Instruktion für die Steuerbehörden bleibt, mit den darauf bezüglichen Verabredungen unter den Vereins-Regierungen, auch ferner in Kraft. In denjenigen Vereinsstaaten, wo zur Zeit Rübenzucker-Fabriken nicht bestehen, ist die Verkündigung dieses Gesetzes nicht erforderlich. Sollten in einem solchen Staate dergleichen Fabriken später errichtet werden, so wird der Betrieb derselben erst dann gestattet werden, wenn das Gesetz zuvor auch dort in Kraft getreten ist.*)

Schlußprotokoll No. 1. (Zum Separat-Artikel 1.) Man wird bei den unter Nr. 20. des Schluß-Protokolls zu dem Vertrage vom heutigen Tage vorgesehenen Verhandlungen darüber in Berathung treten, ob die Kontrolen, welche zur Sicherung der richtigen Erhebung der Rübenzucker-Steuer gegenwärtig bestehen, auch nach dem Eintreten der bevorstehenden beträchtlichen Erhöhung dieser Steuer für ausreichend zu erachten, oder in welcher Weise sie zu verstärken sein möchten.

---

*) Die früheren Verabredungen der Vereinsregierungen über diesen Gegenstand sind in der Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 enthalten, deren erster Artikel mit Art. 1. der gegenwärtigen Uebereinkunft übereinstimmt.

Artikel 2.

(Grundsätze der Steuerbemessung.)

Bei Abmessung der Steuer vom Rübenzucker soll nach folgenden Grundsätzen erfahren werden*):

*) Der Separat-Artikel 14. No. 2. des Septembervertrages hat die Erhöhung der Rübenzuckersteuer bestimmt, und die Grundsätze der Besteuerung, wie sie hier aufgestellt sind, entsprechen den Dispositionen jenes Artikels, der eine Erhöhung der Rübenzuckersteuer in dem Maße verlangt, „daß diejenige Einnahme, welche im Zollverein im Durchschnitt der drei Jahre 18⁴⁷/₄₉ an Rübenzuckersteuer und Eingangsabgaben von ausländischem Zucker für den Kopf der Bevölkerung aufgekommen ist, vom Eintritt der Zolleinigung ab für die Zukunft mindestens erhalten bleibe."

Ueber die Besteuerung des Rübenzuckers im Zollverein sind folgende historische Angaben wichtig: Zufolge Art. 2. der Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 trat am 1. Septbr. 1841 für den ganzen Zollverein die Besteuerung des Rübenzuckers nach einem überall gleichen Steuersatze ein, die Gemeinschaftlichkeit des Steuereinkommens dagegen wurde bis zum 1 Septbr. 1844 ausgesetzt. Die Höhe des Steuersatzes sollte in dem ersten Betriebsjahre (1 Septbr. 18⁴¹/₄₂) 10 Sgr. für den Zollcentner Rübenrohzucker betragen. In den beiden folgenden Jahren sollte dieser Satz auf 20 Sgr. per Ctr. erhöht werden, wenn sich herausstellte, daß von dem gesammten Rohzuckerverbrauche des vorhergehenden Jahres mehr als 20% in Rübenrohzucker bestand; erreichte der Rübenrohzuckerverbrauch 25%, so sollte die Steuer auf 1 Thlr. erhöht werden. Die Wahl der Besteuerungsweise war für die ersten 3 Jahre den einzeln en Regierungen anheimgestellt. Diese Erhöhungen traten jedoch nicht ein, und so betrug die Besteuerung des Rübenzuckers (die in Preußen im Betriebsjahre 1 Septbr. 18⁴⁰/₄₁ 5 Sgr. betragen hatte) in den 3 Jahren vom 1. Septbr. 18⁴¹/₄₄ 10 Sgr. pro Ctr. Rübenrohzucker. Vom 1. Septbr. 1844 wurden nach Art. 7. der citirten Uebereinkunft folgende Grundsätze für den Zollverein maßgebend: Art. 7. Bei Abmessung der Steuern von dem Rübenzucker wird alsdann nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

a) der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen sollen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Bruttoeinnahme gewähren, welche dem Ertrage des Eingangszolles vom ausländischen und Syrup für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt der drei Jahrr 18³⁸/₄₀ gleichkommt.

b) der Betrag der Rübenzuckersteuer wird jedesmal für einen dreijährigen vom 1. Septbr. an laufenden Zeitraum festgesetzt, und wenigstens 8 Wochen vor dem Anfang des letztern öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig mit der Rübenzuckersteuer werden auch die Eingangszölle für den ausländischen Zucker und Syrup festgestellt, verkündigt und in Anwendung gebracht, daher solche aus der Reihe der übrigen mit dem Kalenderjahre laufenden Sätze des Zolltarifs ausscheiden.

c) die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker wird gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets um so viel niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländischen Zuckers auf eine, die Einkünfte der Vereins oder das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise zu beschränken.

d) In keinem Falle, und wenn auch dereinst die Einnahme vom Eingangszoll von ausländischem Zucker hinter dem durchschnittlichen Ertrage der Jahre 18³⁸/₄₀ nicht zurückbleiben sollte, wird die Steuer vom Rübenrohzucker unter den Betrag von 20% des Zollsatzes vom ausländischen zum Versieden eingehenden Rohzuckers gestellt werden.

In Folge dieser Uebereinkunft wurde die Rübenzuckersteuer vom 1. Septbr. 1844 ab auf 1 Thlr. pro Ctr. Rübenrohzucker festgesetzt (Cab.-Ordre vom 1. Juli 1844), und, nach der Annahme, daß 5% oder ¹/₂₀ der rohen Rüben Zucker würde, mit 1¹/₂ Sgr. vom Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben. Die gleichzeitigen Zuckerzölle betrugen für Rohzucker für Siedereien 5 Thlr. pro Ctr., Lumpenzucker für Siedereien in der Periode von 1839 — 1842 5¹/₂ Thlr., Raffinade bis 1839 11 Thlr., von da ab 10 Thlr. pro Ctr., Rohzucker und Farin 9 Thlr., von 1842 ab 8 Thlr. Syrup bis 1839 5 Thlr., von 1840 ab 4 Thlr. Das Einkommen aus den Zuckerzöllen betrug

a) die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker soll gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden, als nöthig

---

nach Abzug der Vergütung für ausgeführte Raffinade pro 1838 5,661,708 Thlr oder 6,4242 Sgr. pro Kopf der Bevölkerung, pro 1839 5,867,562 Thlr. oder 6,5538 Sgr. pro Kopf, pro 1840: 5,253,541 Thlr. oder 5,8067 Sgr. pro Kopf, der Durchschnitt dieser drei Jahre, welcher für das Steuereinkommen aus dem Zucker für die Folgezeit maßgebend sein sollte betrug also 6,2616 Sgr. pro Kopf der Bevölkerung. Unter dem Schutze des Rohzuckerzolles von 5 Thlr. pro Ctr. dehnte sich die Rübenzuckerindustrie rasch aus, und die Wirkung des Zollschutzes wuchs um so mehr, einen je höheren Procentsatz von Rohzucker man aus den Rüben gewann, weil die Rübenzuckersteuer von den Rüben, nicht vom Zucker erhoben wurde. Gleichzeitig mußte der Ertrag der Zuckersteuer für den Zollverein zugleich mit der Einfuhr des höher besteuerten Rohzuckers abnehmen.

Die Erträge der Zuckersteuer waren:

Jahr.	Bevölkerung.	Zoll. Rthlr.	Rübensteuer. Rthlr.	Zusammen. Rthlr.	Pro Kopf der Bevölkerung. Sgr.
1841	27142116	5165540	40248	5205788	5,6993
1842	27578710	5719371	85525	5804896	6,1731
1843	27623815	6255507	41262	6296769	6,6479
1844	28498136	6575103	72494	6647597	6,9315
1845	28499566	6623004	194520	6817524	7,0302
1846	28508436	5962341	222755	7185096	7,5610
1847	29537462	6323662	281692	6605354	6,7087
1848	29649330	5588839	383839	5972678	6,0433
1849	29763867	4938516	494843	5433359	5,4765
1850	29876758	4268706	576283	4844989	4,8650
1851	29989649	3155715	1472431	4628146	4,6297

Gleichzeitig nahm der Zuckerverbrauch im Zollverein in folgender Weise ab:

Jahr.	Zuckerverbrauch			Davon ab die Zucker-Ausfuhr. Ctr.	Bleibt Rohzuckerverbrauch	
	von ausländ. Zucker, auf Rohzucker reduzirt. Ctr.	von Rübenzucker auf Rohzucker reduzirt. Ctr.	zusammen Ctr.		Ctr.	auf d. Kopf der Bevölkerung. Pfund.
1841	1036522	241487	1278009	63225	1214784	4,43
1842	1152174	256576	1408750	52333	1356417	4,81
1843	1257483	123787	1381270	45245	1336025	4,70
1844	1345590	217483	1563013	59631	1503442	5,23
1845	1411878	194520	1606398	104288	1502110	5,16
1846	1360844	222755	1583599	213724	1369875	4,66
1847	1413243	375590	1788833	149477	1639356	5,55
1848	1286378	511785	1798163	190788	1607375	5,42
1849	1213172	659798	1872970	262206	1610764	5,41
1850	1053444	768385	1821829	208577	1613252	5,40
1851	781503	981620	1763123	197943	1565180	5,22

Wie die erste Tabelle nachweist, blieben die Erträge von 1848 ab hinter dem Normalsatze zurück. Man hielt daher schon für die Periode 18⁵⁰/₅₃ eine Erhöhung der Rü-

ist, um der inländischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländischen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise zu beschränken, es sollen jedoch

b) der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Brutto-Einnahme gewähren, welche dem Ertrage jenes Zolles und dieser Steuer für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt der drei Jahre $18^{47}|_{49}$ gleichkommt.

Artikel 3.

(Steuersatz vom 1. September 1853 ab und später steigende Skala der Steuern.)

Demgemäß soll die Steuer vom inländischen Rübenzucker von dem mit dem 1. September 1853 beginnenden Betriebsjahre an mit sechs Silbergroschen oder einundzwanzig Kreuzern vom Centner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben und demnächst jedesmal nach Ablauf von zwei Betriebsjahren, unter den im Nachfolgenden angegebenen Voraussetzungen, um einen halben Silbergroschen oder einen und dreiviertheil Kreuzer erhöht werden.

1. In jedem der Jahre 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 wird

a) diejenige Summe festgestellt, welche sich ergiebt, wenn der Betrag von 6,0762 Sgr. mit der Kopfzahl der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins vervielfältigt wird. Als jeweilige Bevölkerung wird im Jahre 1855 die Bevölkerung des Jahres 1854, in jedem der späteren Jahre der Durchschnitt aus der Bevölkerungszahl der beiden Vorjahre angesehen. Das Ergebniß der regelmäßigen Bevölkerungs-Aufnahme mit einer Vermehrung um ein halbes Prozent stellt die Bevölkerung des Jahres, welches auf die Aufnahme folgt, mit einer Vermehrung um ein und ein halbes Prozent die Bevölkerung des zweiten Jahres, und mit einer Vermehrung um zwei und ein halbes Prozent die Bevölkerung des Jahres dar, in welchem die neue Aufnahme stattfindet.

Zugleich wird

b) der Betrag festgestellt, welcher an Rübenzuckersteuer und Eingangs-Abgaben von ausländischem Zucker und Syrup, nach Abzug der Bonifikation für ausgeführten raffinirten Zucker aufgekommen ist, und zwar im Jahre 1855 für die zwölf Monate vom 1. April 1854 bis zum 31. März 1855,

---

benzuckersteuer für nöthig. Die Steuer wurde auf 3 Sgr. pro Ctr. vom 1. Septbr. 1850 ab erhöht, also verdoppelt; gleichwohl blieb das Steuereinkommen vom Zucker unter dem Normalsatze.

Unterm 1. März 1852 brachte die Preußische Regierung bei den Kammern einen Gesetzentwurf ein, wodurch sie ermächtigt werden sollte, für den Zeitraum vom 1 Septbr. 1852 bis Ende August 1853 die Rübenzuckersteuer auf 4½ Sgr. für den Ctr. Rüben zu erhöhen, was bei der in den Motiven niedergelegten Annahme, daß 13½ Ctr. Rüben zur Produktion eines Centners Rohzucker erster Sorte durchschnittlich erforderlich seien, einer Steuer von circa 2 Thlr. für den Ctr. Rübenrohzucker gleichgestanden haben würde. Die II. Kammer lehnte jedoch diesen Gesetzentwurf ab, und zwar vorzüglich aus dem Grunde, weil die in der Uebereinkunft vom 7. Mai 1841 vorgeschriebene 3jährige Steuerperiode erst am 1. Septbr. 1853 ablaufen, eine Erhöhung der Rübenzuckersteuer während dieser Periode also, auch wenn sie vom Zollverein beliebt werden könne, gegen jene Bestimmung, welche einem Versprechen gleichstehe, verstoße. Die gegenwärtige Uebereinkunft hält diese 3jährige Periode inne, ermäßigt den früheren Normalsatz um 0,1874 Sgr. für den Kopf der Bevölkerung, verdoppelt aber die bisherige Steuer und setzt für die Zukunft nur eine zweijährige Periode fest. Die Artikel 2., 3. und 4. der gegenwärtigen Uebereinkunft entsprechen dem in dieser Note angeführten Art. 7. der Uebereinkunft vom 8. Mai 1841.

in jedem der späteren Jahre für den Durchschnitt der zwei Jahre vom 1. April des vorletzten bis zum 31. März des laufenden Jahres.

2. Erreicht oder übersteigt dieser Betrag (1 b.) jene Summe (1 a.), so bleibt der jeweilig bestehende Satz der Steuer vom inländischen Rübenzucker für die nächsten zwei Betriebsjahre unverändert; ist dagegen dieser Betrag geringer, als jene Summe, so erfolgt die Erhöhung des alsdann bestehenden Steuersatzes.

Sollten die kontrahirenden Theile über Aenderungen der für ausländischen Zucker gegenwärtig bestehenden Zollsätze, sowie des für ausländischen Syrup vereinbarten Zollsatzes, oder über die Erhebung der Rübenzuckersteuer nach einem anderen Maßstabe, als nach dem Gewichte der zur Zuckerbereitung verwendeten rohen Rüben, übereinkommen, so werden sie sich über eine entsprechende Aenderung der vorstehenden Verabredungen verständigen.

Separat-Artikel 2. (Zum Artikel 3. der Uebereinkunft.) Wegen Ausführung der im Artikel 3. der Uebereinkunft getroffenen Bestimmungen ist Folgendes verabredet worden:

1. Zu No. 1. Die unter No. 1. des Artikels erwähnten Feststellungen erfolgen vom Jahre 1854 an in jedem Jahre, und zwar in den ersten Tagen des Mai, durch das Central-Büreau.

Zu diesem Zwecke wird jede Vereins-Regierung dem Central-Büreau

a) längstens bis zum 30. April jeden Jahres die im Laufe der vorhergegangenen Kalenderjahres', zufolge von Veränderungen in dem Umfange ihres dem Vereine angehörenden Gebietes, etwa eingetretenen Bevölkerungs-Abgänge oder Zugänge mittheilen;

b) bis zum 30. April jeden Jahres eine Nachweisung der innerhalb der zwölf Monate vom 1. April des vorhergegangenen bis zum 31. März des laufenden Jahres bei ihren Hebestellen erfolgten Verzollungen von ausländischem Zucker und Syrup und Versteuerungen von zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben, sowie eine Nachweisung der in demselben Zeitraum von ihren Hebestellen gewährten Vergütungen für ausgeführten raffinirten Zucker zugehen lassen.

Das Central-Büreau stellt in jedem Jahre auf Grund der unter a. genannten Mittheilungen und der im offenen Artikel 3. unter No. 1 a. enthaltenen Bestimmung das Einnahme-Soll fest, wobei Bevölkerungs-Abgänge und Zugänge in Folge von Veränderungen in dem Umfange des Zollvereins pro rata temporis abgezogen oder hinzugesetzt werden. Es ermittelt sodann auf Grund der unter b. genannten Mittheilungen den Betrag der wirklichen und außerdem in den Jahren 1857, 1859, 1861 und 1863 den Betrag der im offenen Artikel 3. unter No. 1 b. bezeichneten durchschnittlichen Einnahme und vergleicht dieselbe mit dem festgestellten Einnahme-Soll.

2. Zu No. 2. Spätestens am 15. Mai jeden Jahres übersendet das Central-Büreau jeder Vereins-Regierung das Ergebniß der vorstehend erwähnten Ermittelungen, und zwar:

a) eine Uebersicht der Bevölkerung, welche die in Anrechnung gebrachte Gesammt-Bevölkerung jedes Vereinsstaates sowie des ganzen Vereins summarisch nachweist und das hierauf begründete Einnahme-Soll ersehen läßt;

b) eine die Zeit vom 1. April des vorhergegangenen bis zum 31. März des laufenden Jahres umfassende, beziehungsweise den Durchschnitt aus der Zeit vom 1. April des vorletzten bis zum 31. März des laufenden Jahres enthaltende Uebersicht, welche für jeden Vereinsstaat, sowie für den ganzen Verein:

1) die Einnahme von ausländischem Zucker und Syrup, nach den Positionen des Zolltarifs,
2) die Einnahme an Rübenzuckersteuer,
3) die Ausgabe an Vergütungen für ausgeführten raffinirten Zucker,
4) die an Zoll und Steuer von Zucker und Syrup, nach Abzug der Bonifikation, verbliebene Einnahme

nachweist und

5) die Vergleichung dieser Einnahme (No. 4.) mit dem Einnahme-Soll (Lit. a.) enthält.

Bei Uebersendung dieser Uebersichten in den Jahren 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 bemerkt das Central-Büreau, ob, nach dem Ergebniß derselben, der Satz für die Rübenzuckersteuer in der bevorstehenden zweijährigen Periode unverändert bleibt, oder auf welchen Betrag derselbe zu erhöhen ist. Auf Grund dieser Benachrichtigung wird alsdann jede Vereins-Regierung die im offenen Artikel 4. vorgesehene Bekanntmachung erlassen.

Schlußprotokoll No. 2. (Zum Artikel 3. der Uebereinkunft.) 1. Es bleibt unbenommen, auf den Artikel 3. der Uebereinkunft zurückzukommen, falls durch die Ausführung desselben der Artikel 2. nicht in Erfüllung kommen sollte.

2. Durch die Bestimmung im Artikel 3. der Uebereinkunft soll Anträgen auf Aenderung der Eingangszollsätze für ausländischen Zucker und Syrup, insbesondere auf Ermäßigung des Eingangszolls für ausländischen Rohzucker zum Verbrauch und Farin, ingleichen Anträgen auf Herabsetzung der Gefälle-Vergütung für ausgeführten raffinirten Zucker nicht vorgegriffen sein.

Schlußprotokoll No. 3. (Zum Separat-Artikel 2.) 1. Um den bei der Rübenzucker-Fabrikation Betheiligten für die Vorausberechnung der Wahrscheinlichkeit einer Erhöhung des jeweiligen Steuersatzes so weit als möglich einen Anhalt zu gewähren, wird man die, nach Inhalt des Separat-Artikels 2. von dem Central-Büreau aufzustellenden Uebersichten jährlich, und zwar zu Anfang des Monats Juli, in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß bringen.

2. Es wird den Zoll- (Steuer-) Behörden besonders zur Pflicht *gemacht* werden, bei Aufstellung der im Separat-Artikel 2. unter No. 1 *b. erwähnten* Nachweisungen mit größter Sorgfalt zu Werke zu gehen, damit nicht die dem Central-Büreau obliegende Aufstellung der Haupt-Uebersicht durch Rückfragen verzögert werde, oder gar, in Folge unrichtiger Anschreibungen, zu einem der Wirklichkeit nicht entsprechenden Ergebniß führe.

Artikel 4.

(Vorherige Bekanntmachung der Steuersatzerhöhungen.)

In den Jahren 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 wird spätestens am 6. Juli derjenige Steuersatz bekannt gemacht, welcher in der, mit dem 1. September des nämlichen Jahres beginnenden zweijährigen Periode für den Centner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben zu entrichten ist. Gleichzeitig mit diesem Steuersatze werden auch die Eingangs-Zollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup bekannt gemacht uud in Anwendung gebracht, daher solche aus der Reihe der übrigen, mit dem Kalenderjahr laufenden Sätze des Zolltarifs ausscheiden.

Artikel 5.

(Vertheilung des gemeinschaftlichen Ertrages.)

Der Ertrag der Rübenzuckersteuer ist gemeinschaftlich und wird vom 1. Januar 1854 ab nach den nämlichen Grundsätzen unter den Vereinsstaaten getheilt, welche

im Art. 22. des im Eingange erwähnten Vertrages für die Vertheilung der Eingangs-Abgaben verabredet sind.

Separat-Artikel 3. (Zum Artikel 5. der Uebereinkunft.)

1. Wegen der, den einzelnen Vereins-Regierungen für die Kosten der Verwaltung der Rübenzuckersteuer zu gewährenden Vergütung verbleibt es, bis auf weitere Vereinbarung, bei den auf der neunten General-Konferenz (Haupt-Protokoll §. 59. No. I. bis XIII. Seite 188 bis 192) getroffenen Verabredungen.

2. Die Revenuen-Abrechnung unter den Vereinsstaaten über die Rübenzuckersteuer erfolgt nach den für die Abrechnung über die gemeinsamen Zollgefälle bestehenden Grundsätzen. Sie wird jedoch von letzterer getrennt gehalten und findet nur zweimal im Jahre statt, und zwar je für die vier Monate vom 1. September bis letzten Dezember und für die acht Monate vom 1. Januar bis letzten August. Zu diesem Zwecke wird dem Central-Büreau, welches die Abrechnung provisorisch aufstellt, unbeschadet der vierteljährlich an dasselbe zu übergebenden Revenuen-Uebersichten, je bis zum letzten März für die am letzten Dezember des Vorjahrs abgelaufenen vier Monate und bis zum 10. November für die am letzten August abgelaufenen acht Monate, eine Haupt-Nachweisung der konstatirten Rübenzuckersteuer-Einnahme und der in Anrechnung zu bringenden Verwaltungskosten durch jede Vereins-Regierung mitgetheilt.

Für das Betriebsjahr 1853/54 erfolgt die Abrechnung und zwar:

a) über die in den vier Monaten vom 1. September bis letzten Dezember 1853 eingangenen Einnahmen und verwendeten Kosten unter den gegenwärtigen Mitgliedern des Zollvereins nach den gegenwärtig bestehenden Grundsätzen;

b) über die in den acht Monaten vom 1. Januar bis letzten August 1854 eingegangenen Einnahmen und verwendeten Kosten unter sämmtlichen kontrahirenden Staaten nach Maßgabe der Bestimmung im offenen Artikel 5.

Artikel 6.

(Anwendung der Bestimmungen der Zollvereinsverträge auf die Rübenzuckersteuer-Verwaltung.)

Alle durch die Zollvereins-Verträge oder in Folge derselbe getroffenen Bestimmungen und Verabredungen über die, den Vereins-Regierungen rücksichtlich der Zollabgaben zustehende Theilnahme an der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und an der Kontrole der Verwaltung, wohin insbesondere die Stipulationen wegen Anstellung der Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleurs und wegen der jährlichen General-Konferenzen gehören, ingleichen die Vereinbarungen in dem unter den Vereins-Regierungen abgeschlossenen Zollkartel vom 11. Mai 1833, sollen auch in Beziehung auf die Rübenzuckersteuer volle Anwendung finden.)

Artikel 7.

(Beginn der Wirksamkeit der Uebereinkunft.)

Die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft beginnt mit dem 1. September 1853. Mit demselben Tage tritt die Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthüm Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers, vom 8. Mai 1841, welcher Braunschweig durch Art. 11. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 19. Oktober 1841 beigetreten ist, außer Kraft.

Separat-Artikel 4. (Zum Artikel 7. der Uebereinkunft.) Die Separat-Artikel zu der im offenen Artikel genannten Uebereinkunft vom 8. Mai 1841, ingleichen

---

*) Wörtlich nach Art. 8. der Uebereinkunft vom 8. Mai 1841.

das auf diese Uebereinkunft bezügliche besondere Protokoll von demselben Tage treten gleichzeitig mit der gedachten Uebereinkunft außer Kraft.

So geschehen Berlin, den 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. Meixner.
von Schimpff. Klenze. von Siegel. Hack. Duysing.
von Biegeleben. Thon. von Thielau. Liebe.
Marschall von Bieberstein. Coester.

Anlage zu No. 12. 2. des Schlußprotokolls.

A.*)

§. 1. Zur Beförderung des Baues von Seeschiffen soll Denjenigen, welche dergleichen im Inlande bauen und ausrüsten oder repariren, für die hierzu erforderlichen metallenen Materialien eine angemessene Zollvergütung auf Vereinsrechnung nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen bewilligt werden.

§. 2. Als Seeschiffe (§. 1.) werden alle nicht bloß zur Stromfahrt geeignete Wasser-Fahrzeuge betrachtet, welche mit einem festen, seefähigen Deck versehen sind.

§. 3. Die Bewilligung erfolgt dergestalt, daß, auf Nachweis der wirklichen Verwendung, der Zoll für die im fertigen, oder vorgearbeiteten Zustande vom Auslande bezogenen Bau- und Ausrüstungs-Gegenstände, oder, falls dieselben im Inlande angefertigt sind, für das dazu erforderliche vom Auslande bezogene Metall erlassen wird.

§. 4. Bei Neubauten soll für solche Gegenstände, welche zu den im fertigen Schiffe nachweisbaren (Anlage A.) nicht gehören, oder für das dazu erforderliche Material, der Zollerlaß bestimmte, nach der Tragfähigkeit des Schiffes abgemessene Beträge nicht übersteigen.

§. 5. Das unter A. beiliegende Verzeichniß enthält diejenigen metallenen Bau- und Ausrüstungs-Gegenstände, deren Verwendung bei Neubauten und Reparaturen von Seeschiffen als speziell nachweisbar angenommen wird. Das Gewicht des zur Anfertigung dieser Gegenstände zollfrei einzulassenden Materials ermittelt sich aus deren Nettogewichte im fertigen Zustande und dem in dem Verzeichnisse angegebenen Prozentzuschlage zu demselben. Sollte in Folge von Fortschritten des Schiffbaues der eine oder andere speziell nachweisbare Gegenstand, welcher bei Ermittelung der im §. 6. erwähnten höchsten Beträge nicht schon berücksichtigt ist, beim Schiffbau in Gebrauch kommen, so kann die betheiligte Regierung denselben, gleich den in der Anlage A. aufgeführten behandeln lassen, hat davon jedoch der nächsten General-Konferenz Anzeige zu machen.

§. 6 Die Anlage B. enthält die Nachweisung der höchsten Beträge, welche im Falle des Neubaues je nach der Tragfähigkeit des Schiffes für die nicht speziell nachzuweisenden Bau- und Ausrüstungs-Gegenstände als Zollvergütung gewährt werden können. Diese Beträge werden bei einer Veränderung der jetzigen Tarifsätze für Eisen einer dieser Veränderung entsprechenden anderweiten Feststellung unterworfen werden. Da bei eisernen Schiffen die in der Anlage B. enthaltenen Beträge für die vielen zu verzollenden Eisenbestandtheile, die der Bau, außer den eisernen Platten und Blechen, erfordert, einen angemessenen Ersatz nicht gewähren würden, so bleibt es der betheiligten Vereins-Regierung überlassen, bei dem Neubau

*) Diese Vereinbarung ist die Ausführung des Sep.-Art. 14. No. 4. des Sept.-Vertr.; sie ist ganz neu.

solcher Schiffe die zollfreie Verabfolgung auch der übrigen metallenen Baumaterialien, unter Anordnung der nach Bewandniß jedes einzelnen Falles anzuordnenden Kontrol-Maßregeln, ohne die vorgedachte Beschränkung zu bewilligen.

§. 7. In Beziehung auf das Verfahren bei Bewilligung der Zollvergütung ist Folgendes vereinbart:

1. Wer die Zollvergütung für die zum Neubau oder zur Reparatur eines Seeschiffes erforderlichen metallenen Materialien in Anspruch nehmen will, muß vor dem Beginn der betreffenden Arbeiten der Zolldirektiv-Behörde, in deren Verwaltungs-Bezirke das Schiff gebaut oder in Reparatur genommen werden soll, davon Anzeige machen und ihr, durch Einreichung einer Deklaration nach dem unter C. beiliegenden Muster, die darin angeordnete Beschreibung des Schiffes, sowie die Nachweisung derjenigen metallenen Bau- und Ausrüstungs-Gegenstände liefern, welche dazu verwendet, und entweder im fertigen beziehungsweise vorgearbeiteten Zustande vom Auslande bezogen, oder, sei es in eigener oder fremder Werkstätte, aus ausländischem Metalle angefertigt werden sollen.

2. Diejenigen von den im Verzeichniß A. (§. 5.) unter den Nummern 1. bis 27. und 28b. und d. aufgeführten Gegenständen, welche der Schiffbauer im fertigen oder vorgearbeiteten Zustande vom Auslande bezieht, muß er der Zollabfertigungsstelle, in deren Bezirke der Bau oder die Reparatur ausgeführt werden soll, mit einer, auf die einzelnen Positionen der vorerwähnten Deklaration hinweisenden besondern Anmeldung zur Eingangs-Abfertigung vorführen. Die gedachten Gegenstände werden sodann nach der Abfertigung in ein Konto-Register nach Stückzahl und Gewicht eingetragen, mit einem Erkennungsstempel bezeichnet und gegen die Empfangs-Bescheinigung des Schiffsbaumeisters, welche zugleich das Anerkenntniß des bei nicht deklarationsmäßiger Verwendung zu entrichtenden tarifmäßigen Eingangszolles enthält, zollfrei abgelassen.

Von der deklarationsmäßigen Verwendung überzeugt sich die Steuer-Behörde, je nachdem die Gegenstände im fertigen Schiffe zu erkennen sind oder nicht, nach Vollendung oder während des Baues. Auf Grund der hierüber aufzunehmenden Verhandlungen erfolgt demnächst die zollfreie Abschreibung der Gegenstände im Konto-Register.

3. Sollen die unter 2. gedachten Gegenstände im Inlande gefertigt werden, so werden die dazu vom Auslande bezogenen Metalle auf die, die anzufertigenden Gegenstände unter Hinweisung auf die Deklaration (1.) genau bezeichnende Anmeldung des Schiffsbaumeisters, gegen dessen, das Anerkenntniß des tarifmäßigen Zollwerthes enthaltende Empfangs-Bescheinigung, zollfrei abgelassen Art und Gewicht des so abgelassenen Metalls werden in das Konto-Register eingetragen und darin später auch Stückzahl und Gewicht der fertigen Gegenstände notirt, welche der Schiffbaumeister vor der Verwendung zur Verwiegung und Stempelung zu gestellen hat. Die Kontrolle der Verwendung und die Abschreibung des nach §. 5. zu berechnenden Gewichts des zur Anfertigung der Gegenstände erforderlich gewesenen Metalls erfolgt in der vorstehend unter 2. angegebenen Weise.

4. Die Platten und Bleche (No. 28c. und No. 29. des Verzeichnisses A.), welche zum Beschlagen hölzerner, beziehungsweise zum Bau eiserner Seeschiffe vom Auslande bezogen werden, sind in der vorstehend unter 2. bezeichneten Weise nach vorheriger Anschreibung und Stempelung zollfrei abzulassen und ebenso hinsichtlich ihrer Verwendung zu kontrolliren.

5. Die für den kupferfesten Bau und die Bekupferung eines Seeschiffes vom

Auslande bezogenen Stangen (No. 28a. des Verzeichnisses A.) sind in gleicher Weise zollfrei abzulassen. Das Zerhauen der Stangen zu den Bolzen erfolgt, so oft dies während des Baues erforderlich wird, auf dem Bauplatze in Gegenwart von Steuerbeamten, welche Zahl und Gewicht der zerhauenen Stangen, sowie die Stückzahl der daraus nach verschiedener Länge und Stärke zu fertigenden Bolzen, notiren und später deren Verwendung am Schiffe nach vorgenommener Nachzählung bescheinigen. Auf Grund dieser Notirungen und Bescheinigungen erfolgt die Abschreibung der entsprechenden Menge von Stangen im Konto-Register.

6. Die in der Nachweisung (No. 1.) aufgeführten, im §. 6. gedachten Gegenstände, oder die zu deren Anfertigung im Inlande als erforderlich angegebenen Metalle werden in der unter No. 2. beziehungsweise No. 3. vorgeschriebenen Weise einstweilen zollfrei abgelassen und es werden die aus den Metallen gefertigten Bedarfsgegenstände nach vorheriger amtlicher Verwiegung im Konto-Register nach Gattung und Gewicht angeschrieben.

Die Abschreibung der zollfrei abgelassenen fertigen Gegenstände, beziehungsweise der Metalle, erfolgt, unter Berücksichtigung der Bestimmung im §. 6., auf jedesmalige besondere Anweisung der Zolldirektiv-Behörde, nachdem die Lokal-Steuer-Behörde sich von der wirklichen Verwendung der, aus dem Material-Eisen in entsprechender Menge gefertigten Baumaterialien durch örtliche Prüfung der von dem Schiffbaumeister abzugebenden und an Eidesstatt zu bekräftigenden speziellen Verwendungs-Deklaration, und nöthigen Falls durch eidliche Vernehmung des Werkführers und der Arbeiter überzeugt hat.

Sollte sich ergeben, daß ein Schiffbaumeister in die Verwendungs-Deklaration Gegenstände aufgenommen, welche im Schiffe nicht zur Verwendung gekommen sind, so ist ihm vorbehaltlich der außerdem gesetzlich verwirkten Strafe, sofort jede Zollbegünstigung beim Schiffbau zu entziehen.

7. Auf etwa erforderliche Nachdeklaration finden die vorstehend unter No. 1. bis 6. enthaltenen Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

8. Sobald der Bau oder die Reparatur eines Schiffes vollendet und dasselbe zur Seefahrt völlig ausgerüstet ist, hat der Schiffbaumeister dies, unter Vorlegung des Beylbriefes, dem Haupt-Amte anzuzeigen. Dieses überzeugt sich von dem Vorhandensein sowohl aller zollfrei abgelassenen Ausrüstungs-Gegenstände als auch — soweit dies nicht schon früher geschehen ist — aller zur festen Verwendung im Schiffe bestimmten andern Gegenstände, und schließt danach das Konto-Register ab, indem es die als verwendet nachgewiesenen Gegenstände beziehungsweise die zu deren Anfertigung erforderlich gewesenen Metallmengen definitiv abschreibt, und den durch diese Abschreibungen etwa nicht zur Freischreibung gekommenen sofort einzuziehenden Zollbetrag feststellt.

9. Es sollen Jahres-Uebersichten über die für jedes Schiff gewährten Zoll-Erlasse aufgestellt und durch das Central-Bureau zur Kenntniß aller Vereins-Regierungen gebracht werden.

§. 8. Die betheiligte Regierung, welcher es überlassen ist, wegen der Zollbeträge, welche für die behufs des Schiffsbaues, unter Vorbehalt der nachzuweisenden Verwendung, zollfrei verabfolgten Gegenstände kontirt werden, sich Sicherheit bestellen zu lassen, bleibt dem Verein für diese Beträge bis zur Freischreibung (§. 7. No. 8.) verhaftet.

§. 9. Es ist vorbehalten, im Jahre 1859 die vorstehenden Verabredungen, unbeschadet jedoch des im §. 1. enthaltenen Hauptgrundsatzes nach Maaßgabe der inzwischen zu sammelnden Erfahrungen, einer Revision zu unterziehen.

Verzeichniß A.

derjenigen metallenen Bestandtheile an Seeschiffen, deren Verwendung sich speciell nachweisen läßt, nebst Angabe des Zuschlags-Gewichts, welches zum Netto-Gewicht der fertigen Gegenstände hinzuzufügen ist, um die Menge des zu deren Herstellung erforderlichen Metalles festzustellen.

Laufende No.	Bezeichnung der Gegenstände.	Zuschlag zum Netto-Gewicht der fertigen Gegenstände, falls solche aus versteuertem Material im Inlande angefertigt sind: für die Theile aus Schmiedeeisen.	aus Gußeisen.	aus Eisenblech u. Platten.
		%	%	%
1	Anker	15		
2	Ketten { wenn mit gußeisernen Stützen . . .	8		
	Ketten { wenn ohne gußeiserne Stützen . . .	15		
3	Eiserne Kniee	12		
4	Eiserne Diagonalbänder	12		
5	Klüsen	. .	10	
6	Spillgeschirre (Brat- und Gangspille)	12	10	
7	Schiffswinden	12	10	
8	Eiserne Wasserbehälter (Tanks)	. .	10	6
9	Schiffspumpen mit Zubehör	12	Dass. wenn 10 a. Kupf. od. Messing	
10	Kambüsen (Kochöfen), mit Röhren	. .	10	12
11	Oefen mit Röhren	. .	10	12
12	Eiserne Boots-Krahnbalken (Davits)	12		
13	Eiserne Bettstellen	12		
14	do. Gallerien	12		
15	do. Zwischendecks-Stützen	12		
16	do. Blöcke	12		
17	do. Scheiben zu Blöcken	. .	10	
18	do. Mastringe nebst Coffey-Nägeln . .	12		
19	Eisernes Pittungs-Gut	12		
20	Eiserner Ruderbeschlag, Ruderpinnen, Steuerradswelle und Szepter nebst Zubehör	12		
21	Eiserne Racken nebst Zubehör	12		
22	Ventilatoren	. .	. . .	10
23	Bandeisen zu Wasser- und Proviantfässern für Passagiere	2		
24	Water-Closets	—	—	—
25	Balken-Bügel	12		
26	Kettenstopfer, sofern solche für sich bestehende Maschinerien sind	12	10	
27	Metallene Decks- und Seitenfenster	. .	Messing 8	
28	Kupfer und mit Kupfer gemischte Metalle (auch yellow metal), so wie Zink als:			
	a) Stangen			
	b) Nägel			
	c) Platten und Bleche			
	d) Ruderbeschlag, Schwalben u. Schienen	. .	Messing 6	
29	Die zum Bau eiserner Schiffe zu benutzenden Eisenplatten und Bleche			

B.

Nachweisung

der an

die Erbauer von Seeschiffen je nach deren Tragfähigkeit für die nicht speziell nachweisbaren Eisen-Bestandtheile höchstens zu bewilligenden Zoll-Vergütung.

Größe der Schiffe in Normal-Lasten à 4000 Pfd.	Betrag pro Last. thlr.	sgr.	pf.	Differenz pro Last. sgr.	Größe der Schiffe in Normal-Lasten à 4000 Pfd.	Betrag pro Last. thlr.	sgr.	pf.	Differenz pro Last. sgr.
Für Schiffe bis zu 50 N.L. incl.	4	—	—	2/5	Für ein Schiff von 475 N.L.	2	10	—	1/20
Für ein Schiff von 75 N.L.	3	20	—	3/10	" " " 500 "	2	9	—	1/25
" " " 100 "	3	12	6	3/10	" " " 525 "	2	8	—	1/25
" " " 125 "	3	5	—	1/5	" " " 550 "	2	7	—	1/25
" " " 150 "	3	—	—	1/10	" " " 575 "	2	6	—	1/25
" " " 175 "	2	27	6	1/10	" " " 600 "	2	5	—	1/25
" " " 200 "	2	25	—	1/10	" " " 625 "	2	4	—	1/25
" " " 225 "	2	22	6	1/20	" " " 650 "	2	3	—	1/25
" " " 250 "	2	21	3	1/20	" " " 675 "	2	2	—	1/25
" " " 275 "	2	20	—	1/20	" " " 700 "	2	1	—	1/25
" " " 300 "	2	18	9	1/20	" " " 725 "	2	—	—	1/25
" " " 325 "	2	17	6	1/20	" " " 750 "	1	29	—	1/25
" " " 350 "	2	16	3	1/20	" " " 775 "	1	28	—	1/25
" " " 375 "	2	15	—	1/20	" " " 800 "	1	27	—	1/25
" " " 400 "	2	13	9	1/20	" " " 825 "	1	26	—	1/25
" " " 425 "	2	12	6	1/20	" " " 850 "	1	25	—	1/25
" " " 450 "	2	11	3	1/20					

Anmerkungen.

1. Die vorstehenden Sätze gelten für eisenfest gebaute Schiffe und werden bei kupferfest gebauten Schiffen, wenn das zu verwendende Stangen-Kupfer oder Messing zollfrei abgelassen ist, um 13 Sgr. für die Last ermäßigt.
2. Für Schiffe von einer Lastenzahl, welche zwischen je zwei der in obiger Tabelle aufgeführten Lastenzahlen fällt, ist der Betrag pro Last mit Hülfe der Differenzen proportional zu berechnen; z. B. da zwischen der Tragfähigkeit von 125 und 150 Lasten die Differenz pro Last 1/5 Sgr. beträgt, so berechnet sich die Vergütung für ein Schiff von 132 Last um 7 × 1/5 = 1 Sgr. 5 Pf. pro Last geringer als für ein solches von 125 Last, mithin auf 3 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf.

C.

Deklaration

der metallenen Materialien, welche zum { Neubau / Reparaturbau } des nachfolgend beschriebenen Schiffes erforderlich sind und vom Auslande bezogen werden sollen:

1. Name des Schiffes;
2. Name des Schiffers;
3. welcher Rhederei das Schiff angehört;
4. ob Segel- oder Dampf- (Schaufel- oder Schrauben-) Schiff;
5. ob der Schiffskörper in Holz oder Eisen ausgeführt werden soll;
6. Lastenzahl;
7. Länge auf Deck zwischen den beiden Steven;
8. Größte Breite auf der Außenhaut:
9. Tiefe im Raum;
10. a) Zwischendeck (Anzahl und ob lose oder fest);
    b) Quarterdeck (mit oder ohne);
11. Bauart (ob scharf, mittelscharf, voll, flach);
12. Art der Auftakelung (ob Galleaß, Schooner, Schoonerbrigg, Brigg, Barke oder Fregatte);
13. ob eisen- oder kupferfest, und letzteren Falles, wie weit;
14. ob ohne oder mit Kupferhaut und letzteren Falles, wie weit;
15. eiserne Knie (mit oder ohne);
16. eiserne Diagonalbänder (mit oder ohne);
17. Hauptbestimmung des Schiffs, ob zur Frachtfahrt (für Getreide, Holz ꝛc.), zur Passagierfahrt, zum Transport für Auswanderer, zum Wallfischfang ꝛc.;
18. für welche Gewässer das Schiff hauptsächlich bestimmt ist, (ob zur transatlantischen Fahrt, Grönlandsfahrt, oder für die Europäischen Gewässer);
19. Ort der Ausführung des { Neubaues / Reparaturbaues.

Ort und Datum:

Name des deklarirenden Schiffbaumeisters.

Laufende №	Stück-zahl.	Benennung der Gegenstände, nebst Angabe ihres Zweckes, der Dimensionen ꝛc.
		1. Anker.
		A. Schiffsanker.
		Pflichtanker à . . . . . . ℔
		Täglicher Anker à . . . ℔
		Tauanker à . . . . ℔
		Große Wurfanker à . . ℔
		Kleine do. à . . ℔
		B. Bootsanker.
		2. Ketten.
		A. Ankerketten.
		(Es ist die Länge der Ketten in Faden und der Durchmesser des Eisens der Kettenglieder in Zollen anzugeben, desgl ob sie mit guß- oder schmiedeeisernen Stützen versehen sind.)
		B. Festmacherketten.
		(Nach Länge in Faden und Durchmesser der Kettenglieder.)
		C. Ketten zur Takelage.
		(Hierher gehören die Pittungsketten für die Untermasten, dieselben für die Stängen und die Marsschootenketten, die Bramschootenketten, Dreireepsketten, Mantelketten, Wasserstapketten, Bankstapketten, Pickfallketten, Bramfallketten, Zorringsketten, Bootskrauerketten, Boots- und Schalupp-Fangleinenketten, Steuerreepsketten u. s. w.)
		D. Ketten zu den Ladewinden.
		3. Eiserne Knie.
		(Nach Zahl und Gewicht.)
		4. Eiserne Diagonalbänder.
		(Nach Länge in Fußen, Breite und Dicke in Zollen.)
		5. Klüsen.
		(Anker- und Decks-Klüsen besonders nach dem Durchmesser anzugeben.)
		6. Spillgeschirre.
		Pumpspill-, gewöhnliches Bratspill- und Gangspill-Geschirr, einzeln nach dem Durchmesser des Pallrings und ob von Schmiedeeisen oder Gußeisen.
		7. Schiffswinden.
		(Nach Anzahl und ob von Schmiede- oder Gußeisen.)
		8. Eiserne Wasserbehälter (Tanks).
		(Nach Anzahl und Größe.)
		9. Schiffspumpen nebst Zubehör.
		(Nach dem Durchmesser und ob von Messing, Kupfer oder Gußeisen.)
		10. Kambüsen (Kochöfen) mit Röhren.
		(Nach Länge, Breite und Höhe.)
		u. s. w.

Anlage zu No. 16. des Schlußprotokolls.

B.

Die Alimentirung der, durch die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine außer Funktion tretenden beiderseitigen Zoll- und Steuer-Beamten wird unter den nachstehenden Maaßgaben auf Rechnung des Gesammtvereins übernommen.

1. Als durch die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine außer Funktion getreten, werden die zur Zeit des Eintritts der Vereinigung an der wegfallenden Zollgrenze stationirten Beamten angesehen, sofern sie das 65ste Lebensjahr nicht überschritten haben, sie mögen übrigens lebenslänglich, auf Kündigung oder auf Probe (Widerruf) angestellt sein.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob diese Beamten bei der unter No. 7. gedachten Feststellung anrechnungsfähig sind oder nicht.

2. Dem Vereine können aufgerechnet werden:

a) Die Versetzungs- (Umzugs-) und Reisekosten, welche der betreffende Staat seinen außer Funktion getretenen (No. 1.) und entweder sofort oder nach vorheriger Quieszirung in eine andere Stelle versetzten Beamten für den Umzug von ihrem Stations-, beziehungsweise Wohnorte, nach demjenigen Orte, wohin sie zuerst wieder in activen Dienst berufen werden, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze oder Regulative gezahlt hat.

b) Die Equipage- und Pferde-Unterhaltungsgelder, welche der betreffende Staat seinen außer Funktion getretenen (No. 1), zur Unterhaltung von Pferden verpflichteten Beamten gezahlt hat, jedoch höchstens für die Zeit von 3 Monaten von dem Eintritt der Zollvereinigung an gerechnet.

3. Dem Verein können ferner aufgerechnet werden diejenigen Beträge, welche der betreffende Staat seinen außer Funktion getretenen Beamten (No. 1), nach Maßgabe der bestehenden Gesetze oder Regulative, als Disponibilitäts-Gehalt, Wartegeld, Ruhe-Gehalt ꝛc., oder, sofern sie in eine geringer, als ihre bisherige Stelle, dotirte Stelle versetzt sind, als Ausgleichung der Differenz zwischen dem zur Zeit der Zollvereinigung bezogenen Dienst-Einkommen und dem Gehalte der neuen Stelle gezahlt hat.

Diese Beiträge können nicht mehr aufgerechnet werden:

a) sobald der Beamte wieder angestellt, beziehungsweise in eine Stelle versetzt ist, deren Gehalt dem von ihm zur Zeit der Zollvereinigung bezogenen Dienst-Einkommen entspricht;

b) sobald der Beamte des Anspruchs auf den Bezug der Competenz nach den Landes-Gesetzen für verlustig erklärt wird;

c) vom Ablauf des Kalenderjahres an, innerhalb dessen der Beamte das 65ste Lebensjahr vollendet hat.

Die Bestimmung unter c) findet auf Beamte keine Anwendung, welche von Vereins-Staaten zu alimentiren sind, die ihre Grenze gegen das Vereins-Ausland in Folge der Vereinigung des Steuer-Vereins mit dem Zollvereine ganz verlieren.

4. Für die durch die Vereinigung des Steuer-Vereins mit dem Zollvereine außer Funktion tretenden (No. 1) fürstlich Lippeschen und fürstlich Waldeckschen Beamten, sowie für die temporär in den Herzogl. Braunschweigischen Zolldienst übergegangenen, durch jene Vereinigung außer Funktion tretenden Preußischen Beamten, werden die, nach den vorstehenden Bestimmungen aufrechnungsfähigen Beträge von Preußen dem Vereine gegenüber liquidirt.

Für die letztern Beamten können, sofern sie nicht sofort wieder untergebracht, sondern zur Disposition gestellt werden, außer den unter No. 2a erwähnten auch noch die gesetz- oder regulativmäßigen Umzugskosten für den Umzug von ihrem Stationsorte in Braunschweig nach ihrem Wohnort in Preußen dem Vereine aufgerechnet werden.

5. Wenn Kurfürstl. Hessische oder Herzogl. Braunschweigische außer Funktion getretene Beamte eine kommissarische Anstellung im Zolldienste eines anderen Vereinsstaates finden sollten, so können sowohl die Umzugskosten solcher Beamten für die Versetzung von ihrem Stationsorte in Kurhessen oder in Braunschweig nach ihrem ersten Stationsorte in jenem andern Vereins-Staate, als auch, nach Beendigung ihrer kommissarischen Anstellung, die Umzugskosten von ihrem letzten Stationsorte in diesem Vereinsstaate nach ihrem Wohnorte in Kurhessen oder in Braunschweig dem Vereine aufgerechnet werden.

Die Verpflichtung des Vereins zur Erstattung der unter No. 3. gedachten Beträge ruht während der Dauer einer solchen kommissarischen Anstellung, und tritt erst nach Beendigung derselben, und zwar bis auf Höhe desjenigen Betrages wieder ein, welcher dem Beamten am Tage des Eintritts der Zollvereinigung zugestanden haben würde.

6. Die Vereinsstaaten, deren Beamte außer Funktion treten, werden die letzteren bei dazu geeigneten Gelegenheiten soviel als es die Umstände irgend gestatten, vorzugsweise mit Anstellungen bedenken, um die dem Vereine aufzurechnenden Kosten thunlichst zu vermindern. Jedenfalls soll der Gesammtbetrag der von jedem dieser Vereinsstaaten nach No. 2. bis 5. dem Vereine aufzurechnenden Kosten denjenigen Gesammtbetrag nicht übersteigen, welchen derselbe Staat, und zwar Preußen nach Maßgabe der Vereinbarungen vom 20. Mai 1835 und 8. Mai 1841, die andern betheiligten Staaten, einschließlich Lippe und Waldeck nach Maßgabe der Vereinbarung vom 20. Mai 1835, dem Vereine aufzurechnen befugt sein würden.

7. Bei Feststellung desjenigen Betrages, welcher nach Maßgabe der Vereinbarungen vom 20. Mai 1835 und vom 8. Mai 1841 von jedem der betheiligten Staaten würde liquidirt werden können, soll von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden:

A. als „dienstlos" (Vereinbarung vom 20. Mai 1835 No. II. 1. u. 2.) sind zu betrachten: alle in Folge der Zollvereinigung außer Funktion getretene Beamte, welche nicht im Monat Januar 1854 wieder

a) im Grenz-, beziehungsweise Zolldienste, einschließlich des Schiffbegleitungsdienstes,
b) bei Haupt-Steuerämtern mit Niederlage,
c) bei der Controle der Rübenzucker-Steuer,
d) bei Steuer-Hebestellen, welchen die unbeschränkte Abfertigung von Postsendungen zusteht, angestellt worden sind.

In Folge dessen sind alle Beamte, welche

α) im innern Steuerdienst bei Hauptämtern ohne Niederlage, die nur zur Erledigung von Begleitscheinen No. II befugt sind,
β) bei Steuerstellen, welchen nicht die unbeschränkte Abfertigung von Postsendungen zusteht,

γ) in Stellen für die Kontrolle oder Erhebung innerer Steuern, mit welchen nur die Waarenkontrolle im Binnenlande verbunden ist,

angestellt werden, gleich denjenigen Beamten, die in anderen Dienstzweigen des Staates oder der Kommunen ein Unterkommen finden, als dienstlos anzusehen.

B. Als „innere Zollstellen" sind, bei Ermittelung des zweiten Abminderungs-Elementes (Vereinbarung vom 20. Mai 1835 No. IV. 2., Vereinbarung vom 8. Mai 1841 No. II. 2.), anzusehen:

a) die etatsmäßigen Stellen der Zoll-Expeditionen auf den Eisenbahnhöfen,

b) diejenigen, mit unbeschränkter Postabfertigungs-Befugniß versehenen Steuer-Hebestellen, welche im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Zollvereinigung jährlich mehr als 100 Thlr. an Eingangs-Abgaben von Postsendungen zu erheben hatten,

c) die für die Kontrole der Rübenzuckersteuer bestehenden Stellen,

d) die etatsmäßigen Stellen der Haupt-Steuerämter mit Niederlage, deren Anzahl in Preußen auf 368 angenommen wird.

8. Die jährlich aufzustellenden Liquidationen der nach No. 2. bis 5. dem Vereine aufzurechnenden Beträge werden nach dem für die gemeinschaftlichen Zollverwaltungskosten bestehenden Verfahren geprüft, beglaubigt und festgestellt. Sie werden von dem betreffenden Staate, gleichzeitig mit der Uebersicht der gemeinschaftlichen Zolleinnahmen für das vierte Quartal jedes Jahres, dem Centralbüreau des Zollvereins zugefertigt. Letzteres nimmt das Ergebniß derselben in die Abrechnung über die gemeinschaftlichen Zollrevenüen für das vierte Quartal auf.

9. Die Feststellung derjenigen Beträge, welche die betreffenden Staaten nach Maaßgabe der Vereinbarungen vom 20. Mai 1835, beziehungsweise vom 8. Mai 1841, dem Vereine aufzurechnen befugt sein würden (No. 6. und 7.), erfolgt auf der ersten General-Konferenz nach dem Eintritt der Zollvereinigung.

Sobald der hierbei für jeden der betheiligten Staaten ermittelte Gesammtbetrag durch die von demselben Staate nach No. 8. einzureichenden Liquidationen erschöpft ist, kommt das Ergebniß der letzteren nicht mehr zur Aufrechnung und Aufnahme in die Abrechnungen *).

Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten und Braunschweig, betreffend die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben. (d. d. Berlin, 4. April 1853.)

Nach der im Art. 22. des Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom heutigen Tage getroffenen Vereinbarung, soll der Ertrag der Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, soweit dieselben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen, im Königreich Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins und im Herzogthum Braunschweig, mit Ausschluß der Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie des Amtes Thedinghausen eingehen, Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereins und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße zufallen.

Zur weiteren Erledigung dieses Gegenstandes sind Unterhandlungen eröffnet worden, zu welchen als Bevollmächtigte ernannt haben.... (folgen die Namen der tr. Bevollmächtigten) und es ist von diesen Bevollmächtigten folgende Uebereinkunft unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen worden:

Art. 1. Die Theilung der in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen, im Königreich Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins und im Herzogthum Braunschweig, mit Ausschluß der Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gan-

*) Hiermit schließt der Hauptvertrag und seine Beilagen ab. Die hier folgenden Separatverträge haben wir, der Raumersparniß wegen, von ihrem rein formellen Beiwerk entkleidet.

dersheim, sowie des Amtes Thedinghausen aufkommenden Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, erfolgt nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der östlichen Preußischen Provinzen, des Königreichs Sachsen, der zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten und Landestheile und des Herzogthums Braunschweig mit Ausschluß der vorgedachten Gebietstheile lediglich nach Abzug der Rückerstattungen wegen unrichtiger Erhebungen, und der auf dem Grunde besonderer, gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen.

Art. 2. Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsystem desselben beigetreten sind oder etwa künftig noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Art. 3. Der Stand der Bevölkerung wird nach den Ermittelungen angenommen, welche für die Theilung der Zolleinkünfte im Gesammtvereine Statt finden.

Art. 4. Da die Wasserzölle und Schiffahrts-Abgaben nach den Zollvereinigungs-Verträgen von der Gemeinschaft ausgeschlossen, gedachte Abgaben aber, was die Oder, Weichsel und Memel, sowie deren Nebenflüsse betrifft, bei den über die Ostgrenze des Preußischen Staates ausgeführten, und umgekehrt bei den über jene Grenze eingeführten und aus den Ostseehäfen ausgehenden Waaren unter den allgemeinen Transit-Abgaben mitbegriffen sind, so wird die Königlich Preußische Regierung, als ein Aequivalent für jene Wasserzölle, von dem zur Theilung zu stellenden Gesammtertrage der bei ihren Hebestellen eingehenden Durchgangs-Abgaben (die gedachten Wasserzölle einschließlich) die Hälfte, jedoch höchstens die Summe von 300,000 Thlr. zurückbehalten.

Art. 5. Die unter sämmtlichen Mitgliedern des Zollvereins in dem Sep.-Art. 14. zu dem Eingangs gedachten Vertrage unter No. 1. und 2. getroffenen Verabredungen kommen auch in dem besonderen Verhältnisse zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereins und Braunschweig zur Anwendung.

Art. 6. Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1854 ab an Stelle der über denselben Gegenstand unterm 8. Mai und 19. Oktober 1841 zwischen den kontrahirenden Theilen geschlossenen Uebereinkünfte und soll für die Dauer des heutigen Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins in Kraft bleiben. Dieselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt, und es sollen die Ratifikations-Urkunden derselben gleichzeitig mit denen des ebenerwähnten Vertrages in Berlin ausgewechselt werden. (Folgen die Unterschr.)

Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8. Mai 1841 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse. (d. d. Berlin, 4. April 1853.)

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, und die außer Seiner Majestät dem König von Preußen noch bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine haben gleichzeitig mit den über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins eingeleiteten Verhandlungen auch besondere Unterhandlungen in Beziehung auf die Fortsetzung des zwischen Ihnen bestehenden Vertrages vom 8. Mai 1841 wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt und zwar (folgen die Namen der betr. Bevollmächtigten) von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Art. 1. Der zwischen den kontrahirenden Theilen wegen Fortsetzung der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse unterm 8. Mai 1841 abgeschlossene Vertrag bleibt vorläufig auf fernere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1854 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1865 in Kraft.

Art. 2. Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Juli 1864 von dem einen oder dem anderen der kontrahireneen Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen 6 Wochen in Berlinbewirkt werden. (F. d. U.)

Separat-Artikel zum vorstehenden Vertrage
(mit Weglassung von Eingang und Schluß.)

Sep.-Art. 1. (Zum Art. 1. des offenen Vertrages.) Die Verabredung, welche in Art. 1. des offenen Vertrages über die fernere Wirksamkeit des Vertrages vom 8. Mai 1841 getroffen ist, soll auch auf diejenigen näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu diesem Vertrage gehörigen Separat-Artikeln und Schluß-Protokoll enthalten sind, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Modifikationen und zusätzlichen Bestimmungen Anwendung finden.

Sep.-Art. 2. (Zum Sep.-Art. 3. zu dem Vertrage vom 8. Mai 1841 und No. 3b. 2tes Alinea des Schluß-Protokolls zn demselben.) An Stelle der in dem Sep.-Art. 3. zum Art. 4. des Vertrages vom 8. Mai 1841 unter a. No. 1. und 2. getroffenen Bestimmungen ist Nachstehendes verabredet worden:

1. Die Theilung des Branntweinsteuer-Aufkommens einschließlich der Abgabe von aus Zollvereins-Staaten übergegangenem Branntwein, soll wie bisher in seinem Brutto-Betrage, nur unter Abrechnung der Rückerstattungen und also auch der bei der Ausfuhr von Branntwein nach den übrigen Vereinsstaaten zu gewährenden Steuer-Vergütungen, jedoch ohne Abzug der Verwaltungskosten, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, wie solche durch die von drei zu drei Jahren Statt habenden Zählungen ermittelt wird, erfolgen.

2. Von der gesammten Einnahme, welche der Königlich Sächsischen Regierung aus der Theilung der Branntweinsteuer und der Uebergangs-Abgabe von Branntwein nach dem vorerwähnten Maßstabe zufallen wird, sollen bei den vierteljährlich stattfindenden Abrechnungen achtzehn und ein halbes Prozent abgesetzt und dem Preußischen Antheile zugerechnet werden. Die sich hiernach zum Vortheile Preußens ergebende Summe soll aber in keinem Falle einhundert neun und zwanzig tausend Thaler für ein Jahr übersteigen.

3. Preußen wird von jeder Herauszahlung, welche es, zur Erfüllung der dem Thüringischen Vereine aus der Theilung der Branntweinsteuer und der Uebergangs-Abgabe von Branntwein nach dem unter No. 1. erwähnten Maßstabe zufallenden Einnahme, nach den vierteljährlich stattfindenden Abrechnungen an diesen Verein etwa zu leisten haben möchte, der unter No. 1. getroffenen Bestimmung unbeschadet, fünf Prozent zurückbehalten.

Sollte im Thüringischen Vereine an Branntweinsteuer und Uebergangs-Abgabe von Branntwein ein höherer Betrag aufkommen, als jenem Vereine, nach dem unter No. 1. erwähnten Maßstabe, als Antheil an dieser Steuer und Abgabe zusteht, so werden die von ihm zu leistenden Herauszahlungen an Preußen zur weiteren Verrechnung überwiesen werden, und es wird der Thüringische Verein von jeder solchen Herauszahlung ebenfalls fünf Prozent zurückbehalten.

Sep.-Art. 3. Von Seiten des Königreichs Sachsen und des Thüringischen Vereins wird der Fortdauer der Uebereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 19. Oktober 1841 für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages zugestimmt und zugleich das Einverständniß damit erklärt, daß, wenn zwischen Braunschweig und Hannover eine Uebereinkunft wegen Gemeinschaftlichkeit der Einnahme von der Branntwein-Fabrikation im Königreich Hannover und in den Herzoglich Braunschweigischen Kreisen Holzmünden und Gandersheim zu Stande kommen sollte, die Bestimmungen der vorgedachten Uebereinkunft vom 19. Oktober 1841 insoweit außer Kraft zu treten haben, als sie bei dem Uebergange von Branntwein aus den gedachten Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen in das Königreich Preußen oder in die übrigen Herzoglich Braunschweigischen Lande und umgekehrt, eine Abgaben-Erhebung oder Rückvergütung ausschließen. (Folgt der Schluß und die Unterschriften.)

Besonderer Artikel zwischen Preußen und den außer Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Regierungen, die Theilung des Aufkommens von der Besteuerung des Branntweins betreffend. (d. d. Berlin, 4. April 1853).

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen, und der, außer Seiner gedachten Majestät, bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine haben bei dem Abschlusse des heutigen Vertrages zwischen Preußen, Sachsen und

dem Thüringischen Vereine, wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8. Mai 1841 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse, noch die folgende besondere Vereinbarung unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen.

Besonderer Artikel. In Beziehung auf die Vereinbarung im zweiten Separat-Artikel des vorgedachten Vertrages, welche die in dem Separat-Artikel 3. des Vertrages vom 8. Mai 1841 enthaltene Verabredung, daß von der gesammten Branntweinsteuer-Einnahme, welche dem Thüringischen Vereine aus der Theilung nach der Kopfzahl zufallen wird, ein Abzug von 18½ Prozent Statt finden und der Betrag desselben dem Preußischen Einnahme-Antheile hinzutreten soll, aufhebt, wird die in dem besondern Artikel vom 8. Mai 1841 für das besondere Abrechnungs-Verhältniß zwischen Preußen und dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine getroffene Bestimmung: daß bei der Theilung des dem Thüringischen Vereine verbleibenden Antheils an der Steuer vom inländischen und vereinsländischen Branntwein Preußen für seine zu dem gedachten Vereine gehörigen Landestheile nur mit drei Viertheilen der Bevölkerung desselben Antheil nehmen wird, vom 1. Januar 1854 an außer Kraft gesetzt.

Es wird mithin von dem gedachten Tage an die dem Thüringischen Vereine aus der Theilung der Branntweinsteuer und der Uebergangs-Abgabe von Branntwein zufallende Einnahme unter die bei diesem Vereine betheiligten Regierungen lediglich und ohne irgend eine Ausnahme nach dem Verhältniß der, durch die periodischen Zählungen ermittelten Bevölkerung ihrer zu dem Vereine gehörenden Staaten und Gebietstheile vertheilt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten vorstehenden besonderen Artikel vollzogen, dessen Ratifikationen gleichzeitig mit den Ratifikationen des Eingangs gedachten Vertrages ausgewechselt werden sollen. (F. d. U.)

Protokoll, die Fortdauer der Uebereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse betreffend. (d. d. Berlin, 4. April 1853.)

Gegenwärtig: (folgen die Namen der Bevollmächtigten Preußens und Braunschweigs).

Die anwesenden Bevollmächtigten für Preußen und Braunschweig vereinigten sich, nach Unterzeichnung des Vertrages vom heutigen Tage, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins betreffend, um folgende Erklärungen und Verabredungen wegen der Fortdauer der Uebereinkunft zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Hoheit dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg vom 19. October 1841, die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse betreffend, in das gegenwärtige Protokoll niederzulegen.

1. Es wird beiderseits anerkannt, daß in Folge der, durch den erwähnten Vertrag festgestellten Erneuerung des Zollvereinigungs-Vertrages vom 19. October 1841 auch die mit dem letzteren in innigem Zusammenhange stehende Uebereinkunft wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 19. October 1841 nebst den dazu gehörenden Separat-Artikeln auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1854 anfangend, also bis zum letzten December 1865 in Kraft bleibt.
2. In Bezug auf den Artikel 2. der vorgedachten Uebereinkunft und No. V. des Protokolls vom 24. Juni 1843 erklärt man sich Königl. Preußischer Seits für den Fall, daß zwischen der Herzoglich Braunschweigischen und der Königlich Hannoverschen Regierung eine Uebereinkunft wegen Gemeinschaftlichkeit der Einnahme von der Besteuerung der Branntwein-Fabrikation im Königreiche Hannover und in den Herzoglich Braunschweigischen Kreisen Holzminden und Gandersheim zu Stande kommen sollte, damit einverstanden, daß die Bestimmungen der unter 1. gedachten Uebereinkunft vom 19. October 1841 insoweit außer Kraft treten, als sie bei dem Uebergange von Branntwein aus den gedachten Herzoglichen Landestheilen in das Königreich Preußen, oder in die übrigen Herzoglich Braunschweigischen Lande, und umgekehrt, eine Abgaben-Erhebung oder Rückvergütung ausschließen. Es sollen in diesem Falle beziehungsweise dieselben Uebergangs-Abgaben erhoben und dieselben Rückvergütungen gewährt werden, welche bei der Einfuhr, beziehungsweise Ausfuhr von Branntwein aus, oder nach dem Königreiche Hannover nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 3. des Vertrages vom 7. September 1851 und des dazu gehörenden Separat-Artikels 2. zur Anwendung kommen werden.

Das gegenwärtige Protokoll soll zugleich mit dem Vertrage vom heutigen Tage, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend, den hohen kontrahiren-

den Theilen zur Ratifikation vorgelegt, und es sollen im Falle der Ratifikation des letzeren auch die im ersteren enthaltenen Erklärungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt angesehen werden.

(Folgt Schluß und Unterschriften.)

Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg, die gleiche Besteuerung von Wein und Taback, sowie den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgaben von denselben betreffend. (d. d. Berlin, 4. April 1853.)

(Die gleiches Datum tragenden Separat-Artikel sind, mit Weglassung von Eingang und Schluß, an Ort und Stelle eingerückt.)

Se. Majestät der König von Preußen, Se. Majestät der König von Sachsen, Se. Majestät der König von Hannover, Se. Königl. Hoheit der Kurfürst von Hessen, die außer Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg und Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Oldenburg, von dem Wunsche geleitet, durch Herstellung eines gegenseitig freien Verkehrs mit Wein und Taback zwischen Ihren Landen zur Erreichung des im Artikel 11. des Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins von Ihnen anerkannten Zieles beizutragen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt: (folgen die Namen derselben), von welchen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Im Königreich Hannover, im Kurfürstenthum Hessen und im Herzogthum Oldenburg soll dieselbe Besteuerung des Tabacksbaues stattfinden, welche auf Grund des Vertrages vom heutigen Tage, beziehungsweise der Uebereinkunft vom 19. October 1841, in den Königreichen Preußen und Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörenden Staaten und im Herzogthum Braunschweig besteht.

Die Besteuerung des Weinbaues, welche auf Grund des Vertrages vom heutigen Tage in den Königreichen Preußen und Sachsen und in den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörenden Staaten besteht, wird im Kurfürstenthum Hessen auch fernerhin beibehalten werden und in dem Königreiche Hannover, sowie in dem Herzogthum Oldenburg in dem Falle eintreten, daß daselbst Weinbau zur Kelterung von Most betrieben werden sollte.

Sep.-Art. 1. Da die im Art. 1. des offenen Vertrages genannten Verträge auf die Hohenzollernschen Lande Preußens keine Anwendung finden, so hat gegenwärtiger Vertrag auf dieselben ebenfalls keinen Bezug.

Sep.-Art. 2. Hannover und Oldenburg werden sich zur Erzielung einer möglichst vollständigen Uebereinstimmung in dem System der inneren Besteuerung der kontrahirenden Staaten, auch ihrerseits den in Preußen hinsichtlich der inneren Besteuerung des Tabacksbaues bestehenden gesetzlichen reglementairen und Kontrol-Vorschriften anschließen.

Sep.-Art. 3. Da die Königl. Preußische Regierung wegen des in der Rheinprovinz stattfindenden sehr beträchtlichen eigenen Weinbaues und wegen des daselbst mit den benachbarten, ebenfalls Weinbautreibenden Staaten bestehenden gegenseitigen Verkehrs mit Wein, vorzugsweise dabei betheiligt ist, daß die Besteuerung des eigenen und vereinsländischen Weins auf eine, den dortigen eigenthümlichen Verhältnissen entsprechende Weise erfolge, und es in Frage gekommen ist, ob nicht die jetzt nach einer Klassifikation der Weinberge zur Erhebung kommende Steuer in eine Steuer nach Procentsätzen vom Werthe, unter Berücksichtigung der im Sep.-Art. 10. zu dem Vertrage vom heutigen Tage, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins betreffend, enthaltenen Bestimmungen zu verwandeln sein möchte, so erklären Hannover und Oldenburg, in Berücksichtigung der vorangeführten Verhältnisse, sich im Voraus bereit, für den Fall, daß Königl. Preußischer Seits diese Aenderung beschlossen, und alsdann bereits Weinbau zur Kelterung von Most im Königreich Hannover oder im Herzogthum Oldenburg betrieben werden sollte, die nämliche Besteuerungsweise gleichzeitig und unter Annahme des nämlichen Prozentsatzes ebenfalls daselbst einzuführen, mit der Maßgabe, daß

a. ein höherer Prozentsatz als fünfzehn vom Hundert nicht angenommen werden soll, und

b. diejenigen Einrichtungen, welche Königl. Preuß. Seits in den östlichen Provinzen zur Erleichterung des Handels mit unversteuertem vereinsländischem Weine etwa getroffen werden sollten, auch im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg da, wo es die Königl. Hannoversche und die Großherzogl. Oldenburgische Regierung für angemessen erachtet, in Anwendung kommen würden.

Sep.=Art. 4. Indem im vorstehenden Art. 3. vorausgesetzten Falle wird die Königl. Preuß. Regierung der Kurf. Hessischen Regierung von den, wegen der veränderten Besteuerungsweise des inländischen Weins gefaßten Entschließungen, und von dem Zeitpunkte, mit welchem dieselben zur Ausführung gebracht werden sollen, wenigstens 8 Monate vor Eintritt des letzteren Mittheilung machen.

Die Kurf. Hessische Regierung wird sich hierauf binnen 8 Wochen gegen die Königl. Preuß. Regierung erklären, ob sie die nämliche Besteuerungsweise in ihren zum Thüringischen Zoll= und Handels=Verein nicht gehörenden Landen einzuführen für gut befindet oder *nicht*.

Im ersteren Falle wird unter gleichmäßiger Anwendung der in dem vorstehenden Art. 3. eventuell getroffenen Verabredungen wegen Ausführung der gedachten Maßregel das Weitere vorgekehrt werden; entgegengesetzten Falles aber wird der gegenwärtige Vertrag für die zum Thüringischen Zoll= und Handels=Verein nicht gehörenden Kurf. Hessischen Lande in allen seinen Bestimmungen von dem Zeitpunkte an außer Wirksamkeit treten, mit welchem die veränderte Weinbesteuerung in den übrigen kontrahirenden Staaten in Anwendung kommt. Die Kurf. Hessische Regierung wird jedoch von diesem Vorbehalte des Austritts aus der Gemeinschaft der Uebergangs=Abgaben von Wein und Taback in Beziehung auf die Grafschaft Schaumburg nur unter den dringendsten Umständen Gebrauch machen.

Die Königl. Preuß. Regierung wird von der nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen abzugebenden Erklärung der Kurf. Hessischen Regierung die Regierungen der übrigen kontrahirenden Staaten alsbald in Kenntniß setzen, um die sodann erforderliche weitere Verständigung mit ihnen einzuleiten.

Art. 2. In Folge dieser Gleichmäßigkeit der inneren Besteuerung werden bei dem Uebergange von Wein= und Traubenmost, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten aus dem einen in das andere der im Art. 1. genannten Gebiete, weder eine Abgaben=Erhebung noch eine Abgaben=Rückvergütung stattfinden, dagegen die Abgaben von den aus anderen Vereinsstaaten eingehenden vorgenannten Erzeugnissen auf gemeinschaftliche Rechnung erhoben werden.

Art. 3. 1. Der Ertrag dieser Abgaben wird, nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, in der Weise vertheilt werden, daß derjenige Theil des Ertrages, welcher dem Verhältniß der dem Zollvereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zur Gesammt=Bevölkerung der bei dem gegenwärtigen Vertrage betheiligten Staaten entspricht, nachdem er um 3 Viertheile seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreichs Hannover und Herzogthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen kontrahirenden Staaten bildet, welche Antheile sodann zwischen den vorgenannten Staaten, nach dem Verhältniß ihrer, dem Zollvereine angehörenden Bevölkerung zur Vertheilung kommen.

2. Von den nach den Abrechnungen zu leistenden Herauszahlungen, kommen für den die Zahlung leistenden Theil 3 Prozent Erhebungskosten in Abzug.

3. Bei der nach dem Satze 1. stattfindenden Vertheilung der Abgaben wird:

a. Die Bevölkerung und resp. der Steuer=Ertrag derjenigen Staaten oder Gebietstheile, welche im Zollvereine von Preußen vertreten und bei der Revenüen=Auseinandersetzung zu Preußen gezählt werden oder künftig in dieses Verhältniß treten sollten, sofern Preußen mit ihnen in Gemeinschaft jener Abgaben steht, auf Preußischer Seite,

b. die Bevölkerung und resp. der Steuer=Ertrag des Fürstenthums Schaumburg=Lippe und der Hannover=Braunschweigischen Kommunion=Besitzungen auf Hannoverscher Seite, mit eingerechnet werden.

Sep.=Art. 5. Die besondere Vergütung, welche dem Kurfürstenth. Hessen für die durch die Erhebung und Kontrole der Uebergangs=Abgaben von Wein und Taback erwachsenden Kosten, nach dem Protokolle dd. Erfurt den 20., 21. und 22. Febr. 1847, zu gewähren ist,

wird auch ferner, unter Ausschluß Preußens, von der Gemeinschaft nach dem Maßstabe der Bevölkerung getragen werden.

Art. 4. Die Wirksamkeit der Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleure, welche von einem der kontrahirenden Theile in den Landen eines der anderen bestellt sind, erstreckt sich auch auf die Kontrole über die Ausführung der wegen der Uebergangs-Abgaben von Wein und Taback vereinbarten und noch zu vereinbarenden Maßregeln, unter Anwendung der wegen der Stellung und Befugnisse dieser Beamten im Allgemeinen verabredeten Bestimmungen.

Art. 5. Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Jan. 1854 in Kraft und soll bis zum letzten Dezember 1865 gültig sein.

Mit dem Beginn seiner Wirksamkeit treten folgende zwischen einzelnen der kontrahirenden Staaten abgeschlossene Verträge, nämlich:

Der Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den, außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten einer Seits, und Kurhessen anderer Seits, betreffend die Fortdauer des gegenseitigen freien Verkehrs mit Wein und Taback, und die Gemeinschaftlichkeit der Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln, vom 8. Mai 1841;

Die Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins einer Seits, und Braunschweig anderer Seits den gegenseitig freien Verkehr mit Wein und Taback und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgabe von diesen Artikeln betreffend, vom 19. October 1841;

Die Uebereinkunft zwischen Preußen für sich und in Vertretung von Sachsen und den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein betheiligten Staaten einer Seits, und Kurhessen anderer Seits, wegen des freien Verkehrs mit Wein und Taback und der Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgaben von diesen Artikeln rücksichtlich der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg, vom 13. November 1841,

außer Kraft.

Art. 6. Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Juli 1864 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

Sep.-Art. 6. Da dieser Vertrag in innigem Zusammenhange mit dem Vertrage über Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins steht, so versteht es sich von selbst, daß seine Dauer durch die Dauer des letzteren bedingt ist. (F. d. U.)

Protokoll, die Fortdauer der Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen und den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Braunschweig andererseits, den gegenseitig freien Verkehr mit Bier und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgabe von Bier betreffend. (d. d. Berlin, 4. April 1853.)

Gegenwärtig: (folgen die Namen der betr. Bevollmächtigten.)

Bei Unterzeichnung des Vertrages vom heut. Tage, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins betreffend, haben sich die nebengenannten Bevollmächtigten von Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten und Braunschweig zu dem Anerkenntniß vereinigt, daß in Folge der Fortdauer der zwischen ihren Regierungen über die Zollvereinigung und über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse bestehenden Verträge, auch die Uebereinkunft zwischen ihren Regierungen, den gegenseitig freien Verkehr mit Bier und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgabe von Bier betreffend, vom 19. Oktober 1841 auf weitere 12 Jahre, vom 1. Januar 1854 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1865, in Kraft bleibt.

Sie sind übereingekommen, daß gegenwärtiges Protokoll zugleich mit dem im Eingange erwähnten Vertrage den hohen kontrahirenden Theilen vorgelegt und daß die Ratifikation des ersteren, als in der Ratifikation des letzteren begriffen, angesehen werden soll.

(Folgt der Schluß — reine Formalien betreffend — und die Unterschriften.)

Bayerische Staatsbibliothek München

Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, S. Meiningen, S. Altenburg, S. Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß ält. und jüng. Linie einerseits und Kurhessen andererseits wegen des Beitritts des Kurfürstenthums Hessen hinsichtlich des Kreises Schmalkalden zu dem Vertrage der erstgenannten Staaten vom 26. November 1852, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins betreffend. (d. d. Berlin, 3. Apr. 1853.)

(Die durch Protokoll von gleichem Datum noch nachträglich festgestellten Verabredungen sind unter den betreffenden Paragraphen eingeschaltet mit Weglassung von Eingang und Schluß.)

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, gleichmäßig geleitet von dem Wunsche, die Fortdauer dieses Vereins auch in Beziehung auf die darin begriffenen Kurhessischen Landestheile für die Zukunft sicher zu stellen, haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt (folgen die Namen), von welchen Bevollmächtigten unter Vorbehalt der Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Das Kurfürstenthum Hessen tritt in Ansehung des Kreises Schmalkalden dem am 26. November 1852 zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, S. Meiningen, S. Altenburg, S. Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß ält. und jüng. Linie abgeschlossenen, diesem Vertrage beigefügten Vertrage, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins betreffend, in allen Punkten bei.

(Schluß-Protokoll, zu Artikel 1. des Vertrages.) 1. Man ist darüber einverstanden, daß der in dem Artikel 1. des offenen Vertrages erklärte Beitritt des Kurfürstentnhms Hessen zu dem Vertrage vom 26. Novbr. 1852 sich auch auf diejenigen Bemerkungen und Verabredungen bezieht, welche in dem zu dem eben gedachten Vertrage gehörigen Schluß-Protokolle enthalten sind.

2. Es wird allseitig anerkannt, daß dem gemeinschaftlichen General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins eine Kognition auch in Ansehung der Biersteuer in den zum gedachten Vereine gehörigen Staatsgebieten zustehe, welche sich aber auf eine Vergewisserung darüber zu beschränken hat, ob mindestens der vertragsmäßig geringste Steuersatz in jedem Vereinsstaate erhoben werde, zu welchem Behufe dem General-Inspektor, außer der Kenntnißnahme von den hierauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen in den einzelnen Vereinsstaaten, eben so wie bei der Wein- und Tabacks-Steuer, obliegt, die Materialien zur Statistik der Brauereien und der Besteuerung derselben zu sammeln und jährlich den Vereins-Regierungen vorzulegen, mit besonderer Rücksicht auf verwilligte Fixationen, um nach Befinden Erinnerungen dagegen zu stellen.

Art. 2. In Folge dieses Beitrittes wird der Kurf. Hess. Kreis Schmalkalden auch künftig zu denjenigen Staatsgebieten gehören, welche nach Art. 2. des Vertrages vom 26. Nov. 1852 den Thür. Zoll- und Handels-Verein bilden.

Art. 3. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig auf 12 Jahre, vom 1. Januar 1854 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1865, festgesetzt.

Sofern derselbe nicht spätestens 9 Monate vor dessen Ablaufe von einem oder dem andern der kontrahirenden Staaten gekündigt wird, soll derselbe auf weitere 12 Jahre, u. s. f. von 12 zu 12 Jahren, als verlängert angesehen werden.

(Schluß-Protokoll, zu Artikel 3. des Vertrages.) Es findet allseitiges Einverständniß darüber statt, daß die stillschweigende oder ausdrückliche Erneuerung des Anschlusses des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins an den Gesammt-Zoll- und Handels-Verein zugleich die Erneuerung des Vertrages wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins vom 26. November 1852 und des gegenwärtigen Beitrittsvertrages zu demselben für die Dauer des erneuerten Anschlusses von selbst in sich schließt.

Art. 4. Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden binnen längstens 6 Wochen in Berlin ausgewechselt werden. (F. d. U.)

Druck von Trowitzsch und Sohn in Berlin.

Bayerische Staatsbibliothek München

Der

Preußisch-Oesterreichische

Handels- und Zoll-Vertrag

vom 19. Februar 1853

mit den Separat-Artikeln, dem Schluß-Protokoll und sämmtlichen Beilagen.

Nebst einer

Vergleichung des Tarifs

der preußisch-österreichischen Zwischenzölle mit den Zolltarifen Oesterreichs und des Zollvereins.

ist bei dem Verleger dieses Buches ebenfalls erschienen und für 10 Sgr. in jeder Buchhandlung zu haben.

Ferner erschien daselbst:

Verordnung vom 29. März 1853, betreffend die Verkehrserleichterungen zwischen dem Steuer- und Zollvereine. Mit den Tarifen. Preis 3 Sgr.

Druck von Trowitzsch und Sohn in Berlin.

5-22

Handbuchbind

Vertrag über die Fortdauer u. Erweiterung des Zoll- u. Handelsvereins v. 4
Apr. 1853

Berlin 1853

Merc. 275-32
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10292153-9